



# HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### **Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. November 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. November 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Soziales und Integration vertreten.

#### **A. Problem**

Hessen ist ein vielfältiges und weltoffenes Land. Mehr als ein Drittel der Bevölkerung in Hessen hat einen Migrationshintergrund. Von den hessischen Kindern unter sechs Jahren hat mittlerweile mehr als die Hälfte einen Migrationshintergrund. Während die Vielfalt der Gesellschaft bereits Realität ist, gilt dies noch nicht überall für Chancengerechtigkeit und Teilhabe.

Auch der Hessische Integrationsmonitor bestätigt, dass eine Lücke zwischen der Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund besteht, obwohl die in den letzten Jahrzehnten ergriffenen migrations- und integrationspolitischen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene in vielen Feldern zu positiven Entwicklungen geführt haben.

Eine Reihe von Studien zeigen zudem, dass nicht nur Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch Personen, die rassistisch diskriminiert werden, in ihren Teilhabechancen eingeschränkt sein können. Diese Menschen mit Migrationsgeschichte sind in der gesellschaftlichen Debatte bisher nicht ausreichend sichtbar.

Um den demografischen Wandel und den damit einhergehenden Fachkräftemangel abzuschwächen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes zu erhalten und auszubauen, brauchen wir das Potential der gesamten Gesellschaft. Hessen wird darüber hinaus – wie die gesamte Bundesrepublik – perspektivisch vermehrt auf den Zuzug von Menschen aus dem Ausland angewiesen sein, um seinen Wohlstand zu erhalten und muss deshalb optimale Bedingungen im Wettbewerb um diese Menschen schaffen.

Außerdem zeigen Ereignisse wie der Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit einhergehende humanitäre Krise, die zur Fluchtbewegung aus dem ukrainischen Staatsgebiet auch nach Hessen führt, wie wichtig stabile Strukturen der Aufnahme, Integration und Teilhabe sind, um schnell und gut auf solche Situationen reagieren zu können.

#### **B. Lösung**

Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe und zur Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Gestaltung eines Zusammenlebens in Vielfalt, Respekt und Akzeptanz der vielfältigen Bedürfnisse leisten. Außerdem verankert es die bereits bestehenden integrationspolitischen Maßnahmen strukturell. Integrations- und Teilhabestrukturen werden durch die gesetzliche Verankerung nachhaltig gestärkt. Zudem sollen Zugangs- und Teilhabebarrrieren, insbesondere für Menschen mit Migrationsgeschichte, abgebaut werden, um so für mehr Chancengerechtigkeit zu sorgen.

Die Regierungsanhörung wurde durchgeführt und die Stellungnahmen der beteiligten Organisationen und Verbände wurden ausgewertet. Notwendige Änderungen an Art. 1 des Gesetzentwurfs wurden vorgenommen.

**C. Befristung**

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2): Das Gesetz wird auf sieben Jahre befristet und soll damit bis zum 31. Dezember 2030 gelten.

**D. Alternativen**

Keine

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	–	–	–	–
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	–	–	–	–
Laufend ab Haushaltsjahr	–	–	–	–

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Das Integrationsgeld wurde vom Landesaufnahmegesetz (LAG) in das Integrations- und Teilhabegesetz übertragen. Die Kosten sind aktuell dem LAG zugeordnet, weshalb keine vom Ist-Zustand abweichenden Kosten entstehen.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe für Menschen mit Migrationsgeschichte steigert die Sensibilität für Fragen der Chancengleichheit insgesamt und damit mittelbar für die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Verbesserung der Integration und Teilhabe  
und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt**

Vom

**Inhaltsübersicht**

- Art. 1 Hessisches Integrations- und Teilhabegesetz
- Art. 2 Änderung des Landesaufnahmegesetzes
- Art. 3 Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes
- Art. 4 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes
- Art. 5 Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes
- Art. 6 Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes
- Art. 7 Inkrafttreten

**Art. 1  
Hessisches Integrations- und Teilhabegesetz (IntTG)**

Inhaltsübersicht

**Präambel**

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Geltungsbereich

**ZWEITER TEIL**

**Zusammenleben in Vielfalt und Bewahrung  
des gesellschaftlichen Zusammenhalts**

- § 5 Förderung der Teilhabe und Folgenabschätzung
- § 6 Teilhabe in Gremien
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Wertschätzung von Vielfalt und Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus

**DRITTER TEIL**

**Maßnahmen zur Verbesserung chancengerechter Teilhabe**

- § 9 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- § 10 Integrationskonferenz
- § 11 WIR-Vielfaltszentren
- § 12 Förderung von gemeinnützigen und kommunalen Trägern
- § 13 Integrationsgeld
- § 14 Integrationsverträge
- § 15 Dialog mit Religionsgemeinschaften
- § 16 Sprache und Teilhabe
- § 17 Bildung und Teilhabe
- § 18 Gesundheit und Teilhabe
- § 19 Berufliche Bildung, Arbeit und Teilhabe
- § 20 Förderung der Einbürgerung
- § 21 Monitoring, Berichterstattung

## **VIERTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

§ 22 Ausschluss der Klagbarkeit

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **Präambel**

In der Tradition Hessens,

seiner historisch gewachsenen Identität als weltoffenes und vielfältiges Einwanderungsland im Herzen Europas,

in der Erkenntnis,

dass Menschen mit unterschiedlichen nationalen, ethnischen, kulturellen und sozialen Bezügen in Hessen leben und Hessen als ihre Heimat verstehen, in dieser Vielfalt eine große Chance für unser Zusammenleben, unsere Wirtschaft sowie die Entwicklung unseres Bundeslandes liegt und Hessen für Menschen mit all ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden lebenswert bleiben soll,

in dem Bewusstsein,

dass das Grundgesetz, die Verfassung für das Land Hessen und die Gesetze die Grundlage für ein Zusammenleben aller Menschen in Frieden bilden,

in der Überzeugung,

dass ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt und gesellschaftlicher Zusammenhalt in Hessen auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes und deren Akzeptanz gelingen kann, in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen unabhängig von nationaler und ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Alter, einer Behinderung, einer Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, sozialer Lage oder seiner Sprache, wird bekräftigt, dass

1. Integration ein auf chancengerechter Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen ausgerichteter, dynamischer, langfristiger und fortdauernder Prozess ist, bei dem alle im Land lebenden Menschen zusammenwirken, damit sich das Land als Ganzes entwickelt,
2. alle Bevölkerungsgruppen in der Pflicht stehen, sich zu engagieren, einzubringen und Werte, Kultur, Geschichte und Rechtsordnung in Deutschland anzuerkennen, weil dies Voraussetzung für die Gestaltung einer Gesellschaft ist, die auf Zusammenhalt und Respekt beruht,
3. der Staat mit seinen Institutionen in der Pflicht steht, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen, Strukturen und Angebote zu schaffen.

## **ERSTER TEIL**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Ziele**

Die Ziele dieses Gesetzes sind:

1. den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles Zusammenleben aller in Hessen lebenden Menschen zu fördern,
2. die chancengerechte Teilhabe auch von Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen und auf allen Ebenen zu verbessern, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Behinderungen, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Identität und sozialen Herkunft; die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern sind dabei angemessen zu berücksichtigen,
3. ein gemeinsames Verständnis des Zusammenlebens in der Migrationsgesellschaft, in der die Würde eines jeden Menschen an erster Stelle steht, gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme, Respekt und Solidarität das Fundament bilden, jeder Mensch seinen Beitrag für das Zusammenleben leistet und eine vielfältige Gesellschaft als Bereicherung anerkannt wird, zu fördern,
4. die Landesverwaltung weiter für die Vielfalt der Bevölkerung zu öffnen und Kommunen und zivilgesellschaftliche Organisationen bei ihren Öffnungsprozessen weiter zu unterstützen,
5. die Integration und Teilhabe fördernde Strukturen auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln.

## § 2 Grundsätze

- (1) Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt. Er erfordert gegenseitigen Respekt aller Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie Offenheit untereinander. Eine integrierte Gesellschaft ermöglicht allen Bevölkerungsgruppen chancengerechte Teilhabe und diskriminiert nicht.
- (2) Das Land sieht in der Verbesserung der chancengerechten Teilhabe aller in Hessen lebenden Menschen einen Schlüssel für die Wahrung und Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- (3) Das Land hat die Aufgabe, die notwendigen Rahmenbedingungen, Strukturen und Angebote zu schaffen, um die chancengerechte Teilhabe für alle Menschen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen.
- (4) Das Land sieht in der Vielfalt der hier lebenden Menschen, Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Hessen lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte an.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Menschen mit Migrationsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Abs. 3.
- (2) Als Menschen mit Migrationsgeschichte nach Abs. 1 können auch Personen gelten, die rassistisch diskriminiert werden.
- (3) Menschen mit Migrationshintergrund sind
1. Ausländerinnen und Ausländer,
  2. Eingebürgerte,
  3. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler,
  4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
  5. Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen ein Elternteil zu einer der Gruppen nach Nr. 1 bis 4 gehört.
- (4) Ausländerinnen und Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.
- (5) Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, die Anliegen von Menschen im Sinne der Abs. 1 und 2 im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren.
- (6) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

## § 4 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Hochschulen und Gerichte des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehen. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz nur, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehmen. Auf die Bestellung und Tätigkeit der Notarinnen oder Notare findet es keine Anwendung.

## ZWEITER TEIL

### Zusammenleben in Vielfalt und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

## § 5 Förderung der Teilhabe und Folgenabschätzung

- (1) Das Land fördert die tatsächliche Durchsetzung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (2) Alle Einrichtungen haben für die chancengerechte Teilhabe aller Menschen mit Migrationsgeschichte und die interkulturelle Öffnung nach § 9 zu sorgen.

(3) Im Rahmen einer Folgenabschätzung berücksichtigt die Landesverwaltung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei ihrem Verwaltungshandeln, die Auswirkungen von Maßnahmen auf Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte. Sollten unterschiedliche Auswirkungen bestehen, prüft die Landesverwaltung, ob Maßnahmen getroffen werden können, die die chancengerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte fördern.

(4) Die Landesverwaltung hat bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und -maßnahmen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

## **§ 6 Teilhabe in Gremien**

(1) Gremien, für die dem Land ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Personen nach § 3 Abs. 2 sollen vertreten sein.

(2) Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, besetzt, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken. Personen nach § 3 Abs. 2 sollen vertreten sein.

(3) Die Regelungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit die Mitglieder in das Gremium gewählt werden sowie im Fall von Prüfungsausschüssen, von Ausschüssen der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie von Überwachungsorganen von Unternehmen, die juristische Personen sind und an denen das Land beteiligt ist oder für die das Land die Gewährträgerschaft übernommen hat.

## **§ 7 Diskriminierungsverbot**

Kein Mensch mit Migrationsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund der ethnischen Herkunft, aus rassistischen oder antisemitischen Gründen, der Religion und Weltanschauung oder der Sprache mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.

## **§ 8 Wertschätzung von Vielfalt und Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus**

(1) Die Vielfalt der in Hessen lebenden Menschen stellt eine Bereicherung für das Land dar. In diesem Bewusstsein ergreift das Land Maßnahmen, um die Willkommens- und Anerkennungskultur weiterzuentwickeln und das respektvolle und friedliche Zusammenleben in Vielfalt zu unterstützen.

(2) Die Wertevermittlung des Rechtsstaates an alle in Hessen lebenden Menschen und die Demokratieförderung und -bildung stellen zentrale Aufgaben der Landesverwaltung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt dar. Dieser Aufgabe dienende Projekte sind unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen zu fördern und möglichst auszubauen.

(3) Das Land ergreift gezielt Maßnahmen, um Menschen mit Migrationsgeschichte vor Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus, Hass, Hetze und Diskriminierung zu schützen. Dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung, Schulung der Beschäftigten, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und die Förderung der Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Vernetzungsstellen und Beratungsstellen für Betroffene. Die Vorstellungen und Bedarfe der Betroffenen und gegebenenfalls ihrer Vertretungen sollen dabei einbezogen werden.

(4) Das allgemeine Verständnis für Integration und Teilhabe, Vielfalt und die Funktionsweisen, Auswirkungen und Gefahren von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus ist durch die Bildungs- und Erziehungsträger zu verbessern.

## **DRITTER TEIL Maßnahmen zur Verbesserung chancengerechter Teilhabe**

### **§ 9 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung**

(1) Alle Einrichtungen haben das Ziel zu verfolgen, ihre Verwaltungen für die Vielfalt der Bevölkerung zu öffnen. Sie haben eine Organisations- und Verwaltungskultur anzustreben, die der Vielfalt der Bevölkerung Rechnung trägt, sie wertschätzt, Diskriminierungen und Ausgrenzungen

sowohl unter den Mitarbeitenden als auch gegenüber allen Menschen entgegenwirkt sowie institutionellen Rassismus bekämpft.

(2) Der Beschäftigtenanteil mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung soll weiter erhöht werden. Die Landesverwaltung hat einen Anteil anzustreben, der dem Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Hessen entspricht. Auch Personen nach § 3 Abs. 2 sollen vertreten sein.

(3) In Stellenausschreibungen der Landesverwaltung ist zum Ausdruck zu bringen, dass Bewerbungen von Menschen unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, deren Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität erwünscht sind.

(4) Die interkulturelle Kompetenz der Landesbeschäftigten soll weiter gesteigert werden. Das Land hat hierzu ein angemessenes Angebot bereitzustellen.

(5) Die Landesverwaltung überprüft regelmäßig ihre bestehenden Strukturen und Routinen und entwickelt diese erforderlichenfalls fort, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte und die Ziele des Abs. 1 bei jeglichem Verwaltungshandeln berücksichtigt werden.

(6) Die Landesregierung hat alle fünf Jahre Zielvorgaben und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abs. 2, 4 und 5 formulierten Ziele vorzulegen und deren Erreichung zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Integrationskonferenz**

(1) Die Hessische Integrationskonferenz berät und unterstützt die Landesregierung bei allen wesentlichen Fragen der Integrations-, Teilhabe-, und Migrationspolitik in Hessen. Hierzu kann sie Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

(2) Der Integrationskonferenz gehören Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft an. Menschen mit Migrationsgeschichte sind in angemessenem Umfang vertreten. Den Vorsitz führt die für Integration zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. An den Sitzungen der Integrationskonferenz nehmen die Ressorts teil.

(3) Die Mitglieder der Integrationskonferenz werden von der für Integration zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen.

(4) Für die Integrationskonferenz wird eine Geschäftsstelle bei dem für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Die Integrationskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **WIR-Vielfaltszentren**

(1) Das Land fördert kommunale WIR-Vielfaltszentren in Hessen. Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Ziele der WIR-Vielfaltszentren sind:

1. die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte durch die Entwicklung und Umsetzung kommunaler integrationspolitischer Strategien und interkultureller Konzepte zu verbessern,
2. die interkulturelle Öffnung der Verwaltung, von Vereinen und Verbänden zu stärken,
3. das bürgerschaftliche Engagement für und von Menschen mit Migrationsgeschichte in Kooperation mit lokalen Akteuren zu stärken,
4. Maßnahmen der sozialräumlichen Willkommens- und Anerkennungskultur in Kommunen und Landkreisen zu entwickeln und voranzutreiben,
5. Beteiligungsformen, Vernetzung und Transparenz im Rahmen des Integrationsmanagements zu entwickeln und
6. Diskriminierung und Rassismus entgegenzuwirken.

(3) Förderungen nach dieser Vorschrift erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien.

## § 12

### Förderung von gemeinnützigen und kommunalen Trägern

(1) Das Land fördert integrationspolitische Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung von innovativen und nachhaltigen Strukturen auf kommunaler Ebene. Dabei richten diese sich an die gesamte Bevölkerung. Das Ziel ist es, die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte zu erhöhen, das Zusammenleben in Vielfalt zu verbessern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

(2) Es werden Maßnahmen gefördert, die

1. Rassismus, Diskriminierung und sonstige Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus entgegenwirken,
2. interkulturelle Öffnung von kommunalen Verwaltungen, Vereinen und Verbänden ausbauen,
3. das ehrenamtliche Engagement von und für Menschen mit Migrationsgeschichte fördern,
4. eine Willkommens- und Anerkennungskultur fördern und
5. die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte ausbauen.

(3) Das Land schreibt dem Beitrag des Sports, der Kunst und der Kultur für die hessische Teilhabe- und Integrationspolitik eine große Bedeutung zu. Das Land unterstützt aktiv die Teilhabe und Integration in den Bereichen nach Satz 1 durch Fördermaßnahmen und Kooperationsvereinbarungen.

(4) Das Land fördert Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements für und von Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere im Bereich von Integrationslotsinnen und -lotsen, von Migrantenorganisationen und von Laiendolmetscherinnen und Laiendolmetschern. Das Land fördert in den in Satz 1 genannten Bereichen zentrale Stellen zur Begleitung, Vernetzung und Beratung.

(5) Förderungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien.

## § 13

### Integrationsgeld

(1) Die Landkreise und Gemeinden erhalten zur Unterstützung der sozialen Betreuung von Personen

1. die im Rahmen sonstiger humanitärer Hilfsmaßnahmen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), im Bundesgebiet aufgenommen und auf das Land Hessen verteilt werden,
2. denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist,
3. denen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
4. denen eine vorläufige Bescheinigung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde,
5. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760),
6. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
7. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Asylbewerberleistungsgesetzes

einmalig ein Integrationsgeld in Höhe von 3.000 Euro pro Person. Die Auszahlung der Beträge nach Satz 1 erfolgt nur für Personen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes haben Landkreis und kreisangehörige Gemeinden eine angemessene Erstattung zu vereinbaren.

(2) Die Festsetzung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für deren Höhe ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach Abs. 1 Satz 1.



(3) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(4) Die für Integration zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung

1. die Modalitäten der Festsetzung der Auszahlung der Beträge abweichend von Abs. 2 zu regeln und
2. ein automatisiertes oder elektronisch gestütztes Abrechnungsverfahren festzulegen.

#### **§ 14**

##### **Integrationsverträge**

(1) Über die allgemeine Integrationsförderung und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen hinaus können mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern Integrationsverträge geschlossen werden.

(2) Die Verträge werden zu integrationspolitischen Schwerpunktthemen abgeschlossen. Die Schwerpunktthemen und Partnerinnen und Partner der Verträge werden von der für Integration zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister festgelegt. Die Integrationskonferenz kann hierfür Vorschläge einbringen.

#### **§ 15**

##### **Dialog mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

(1) Die Landesregierung pflegt mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Anerkennung ihres Selbstbestimmungsrechts und ihres besonderen Beitrags zum gesellschaftlichen Leben einen offenen und transparenten Dialog. Die Verträge mit den Kirchen bleiben unberührt.

(2) Um die Zusammenarbeit sowie den politischen und gesellschaftlichen Dialog mit den in Hessen lebenden Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen zu intensivieren, kann die Landesregierung Gesprächsformate schaffen, die dazu dienen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie andere Verbände mit religions- oder weltanschauungsbezogenen Aufgaben in die Teilhabe- und Integrationspolitik der Landesregierung einzubinden. Federführend zuständig für Gesprächsformate nach Satz 1 ist das für Integration zuständige Ministerium.

#### **§ 16**

##### **Sprache und Teilhabe**

(1) Sprachliche Bildung und Förderung sowie das Erlernen der deutschen Sprache haben eine Schlüsselfunktion für die Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Der Bildungssprache Deutsch kommt hierbei in vielen Bereichen eine besondere Bedeutung zu. Das Land unterstützt Menschen nichtdeutscher Herkunftssprache in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache zu erlernen über alle Bildungseinrichtungen hinweg von den Kindertagesbetreuungsstätten über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Angeboten im Bereich der Weiterbildung. Solange und soweit kein entsprechendes Angebot des Bundes besteht, bietet das Land Neuzugewanderten im Rahmen von Landesprogrammen entsprechende Maßnahmen an. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist unerlässlich.

(2) Das Land sieht in der Mehrsprachigkeit eine Bereicherung. Dies schließt sowohl herkunftssprachliche wie fremdsprachliche Kenntnisse ein. Um Mehrsprachigkeit zu fördern, werden entsprechende Angebote bedarfsorientiert im Rahmen der organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten des Landes über alle Bildungseinrichtungen hinweg unterstützt.

#### **§ 17**

##### **Bildung und Teilhabe**

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe für Menschen mit Migrationsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung hin.

(2) Das Land wirkt darauf hin, die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte sowie die Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit Akteurinnen und Akteuren und Einrichtungen im Bildungsbereich zu fördern.

(3) Das Recht auf Beschulung für in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachte Minderjährige wird durch eine in ähnlicher Weise (Beschulung in der Erstaufnahmeeinrichtung oder in Intensivklassen) wie den eigenen Staatsangehörigen zu Teil werdende Beschulung nicht später als drei Monate, nachdem ein Antrag auf Asyl in ihrem Namen gestellt wurde, umgesetzt.

(4) Das Land unterstützt Maßnahmen zur Validierung und Anerkennung non-formal und informell erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten.

(5) Das Land fördert die Bildung für gegenseitige Akzeptanz von kultureller und ethnischer Vielfalt in allen Bildungseinrichtungen auf der Basis unveräußerlicher Werte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

### **§ 18**

#### **Gesundheit und Teilhabe**

(1) Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie die Verankerung einer interkulturellen Kompetenz in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gesundheits- und Pflegeberufen hin. Die Arbeitsgruppe „Hessischer Gesundheitspakt“ kann geeignete Maßnahmen beschließen.

(2) Das Land wirkt darauf hin, die Vielfalt der Bevölkerung bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu berücksichtigen und im Sinne der Teilhabe einzubinden.

### **§ 19**

#### **Berufliche Bildung, Arbeit und Teilhabe**

(1) Ziel des Landes ist es, weiter dabei zu unterstützen, dass Menschen mit Migrationsgeschichte in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Wirtschafts- und Arbeitswelt vertreten sind.

(2) Das Land sieht in Menschen mit Migrationsgeschichte aller Altersgruppen ein wichtiges Potential an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, beitragen.

(3) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regional bestehenden Initiativen und Maßnahmen zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationsgeschichte, deren chancengerechte Teilhabe noch nicht realisiert ist, geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind mögliche besondere Potentiale wie zum Beispiel Mehrsprachigkeit oder auch der routinierte Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt einzubeziehen. Bei Menschen, die im Ausland berufliche Qualifikationen, Bildungsabschlüsse oder sonstige besondere Kenntnisse erworben haben, sind diese zu berücksichtigen.

(4) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien im Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird die Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes regelmäßig erörtert.

### **§ 20**

#### **Förderung der Einbürgerung**

Die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist im Interesse des Landes, um ihre Teilhabe zu stärken. Das Land fördert mit geeigneten Mitteln die Einbürgerung von in Hessen lebenden Ausländerinnen und Ausländern.

### **§ 21**

#### **Monitoring, Berichterstattung**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag mindestens alle drei Jahre einen Bericht vor. Dieser soll eine datenbasierte Einschätzung der aktuellen Situation von Teilhabe und Integration der Menschen mit Migrationsgeschichte und Menschen ohne Migrationsgeschichte sowie Migration im Land Hessen ermöglichen und dazu beitragen, Handlungsbedarfe zur weiteren Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu identifizieren. Die Landesregierung wirkt darauf hin, die Datengrundlage hinsichtlich der Menschen mit Migrationsgeschichte, insbesondere auch hinsichtlich der Personen nach § 3 Abs. 2, weiter zu verbessern.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre über die nach § 9 Abs. 6 gesetzten Ziele und die Entwicklungen in diesem Bereich.

(3) Die Landesregierung überprüft die Anwendung und Erfahrungen mit dem Gesetz und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2029 und danach alle fünf Jahre hierzu. Dabei bezieht sie

die Erfahrungen der Kommunalen Spitzenverbände und der durch die Landesregierung ausgewählten, im Bereich der Integration, Antidiskriminierung und Antirassismus tätiger Organisationen und Akteurinnen und Akteure mit ein.

## VIERTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 22 Ausschluss der Klagbarkeit

Subjektive öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

### § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

## Art. 2<sup>1</sup> Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe „9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)“ durch „9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 4 wird die Angabe „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch „Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und Gemeinden erhalten für Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen

    - a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
    - b) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 oder
    - c) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,

soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), erhalten, eine pauschale Abgeltung nach der Anlage. Die Auszahlung der Beträge nach Satz 1 erfolgt nur für Personen, die nach § 2 zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 haben Landkreis und kreisangehörige Gemeinde eine angemessene Erstattung zu vereinbaren.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Personen

    1. nach Abs. 1 Satz 1,
    2. nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9,
    3. denen eine vorläufige Bescheinigung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde,
    4. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Asylbewerberleistungsgesetzes,

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 37-48

5. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
  6. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- soweit sie den Betrag von 10.000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet. Die Erstattung erfolgt in diesen Fällen nach Einzelnachweis.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.
3. § 7a wird aufgehoben.
  4. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

### **Art. 3<sup>2</sup>** **Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften], wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für kulturelle und soziale Aspekte.“

### **Art. 4<sup>3</sup>** **Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912), werden nach dem Wort „Entwicklungsstandes“ ein Komma und die Wörter „des kulturellen Hintergrundes“ eingefügt.

### **Art. 5<sup>4</sup>** **Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes**

In § 3 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften], wird nach den Wörtern „für die“ das Wort „diversitätssensible“ eingefügt.

### **Art. 6<sup>5</sup>** **Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes**

In § 4 Abs. 1 des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften], werden nach dem Wort „qualifizierte“ die Wörter „und diversitätssensible“ eingefügt.

### **Art. 7** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>2</sup> Ändert FFN 350-101

<sup>3</sup> Ändert FFN 352-3

<sup>4</sup> Ändert FFN 353-52

<sup>5</sup> Ändert FFN 353-56

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung**

##### **1. Ausgangslage**

Hessen ist ein vielfältiges und weltoffenes Land. Mehr als ein Drittel der Bevölkerung in Hessen hat einen Migrationshintergrund. Von den hessischen Kindern unter sechs Jahren hat mittlerweile mehr als die Hälfte einen Migrationshintergrund. Während die Vielfalt der Gesellschaft bereits Realität ist, gilt dies nicht für die Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Der Begriff der Teilhabe geht auf Diskussionen um Menschenrechte zurück und verweist auf das Recht aller Menschen auf gleichberechtigte und umfassende gesellschaftliche Beteiligung.

Umfassende Teilhabe bedeutet die Möglichkeit, ein nach eigenen Vorstellungen gestaltetes, diskriminierungsfreies Leben zu führen, ohne dass diese Vorstellungen durch bestehende Barrieren im Vorhinein begrenzt werden bzw. sind. Es geht darum, sich an wesentlichen das eigene Leben und/ oder die Gesellschaft sowie dessen Rahmenbedingungen betreffende Entscheidungen zu beteiligen und so über die eigene Zukunft mitentscheiden zu können. Dies betrifft alle Dimensionen des gesellschaftlichen Lebens: Bildung, Sprache, Gesundheit, Ausbildung und Arbeit, Wohnen und Partizipation.

Der Hessische Integrationsmonitor zeigt, dass es trotz der in den letzten Jahrzehnten ergriffenen migrations- und integrationspolitischen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene, die in einigen Feldern zu positiven Entwicklungen geführt haben, in vielen gesellschaftlichen Lebensbereichen, etwa auf dem Arbeitsmarkt oder im Bildungsbereich, immer noch eine Lücke zwischen der Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund besteht.

Eine Reihe von Studien zeigt, dass neben dem Migrationshintergrund beispielsweise der Name und das Erscheinungsbild einer Person entscheidend für die Teilhabechancen in unserer Gesellschaft sein können. Personen, die zwar keinen Migrationshintergrund haben, denen dieser aber zugeschrieben wird, sehen sich mit denselben Hürden im Alltag konfrontiert und können sich wie Menschen mit Migrationshintergrund Rassismus und diskriminierenden Strukturen ausgesetzt sehen. Diese Menschen mit Migrationsgeschichte sind in der gesellschaftlichen Debatte bisher nicht ausreichend sichtbar.

##### **2. Anlass**

Die beschriebene Ausgangslage mit Blick auf bestehende Teilhabedefizite für Menschen mit Migrationsgeschichte macht deutlich, dass weitere Anstrengungen notwendig sind, um dem Ziel einer chancengerechten Teilhabe näher zu kommen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die bisherigen Instrumente strukturell zu verankern.

Der demografische Wandel in der Gesellschaft und der damit einhergehende Fachkräftemangel (die Prognose des Hessischen Industrie- und Handelskammertages geht von knapp einer Million fehlender Fachkräfte bis zum Jahr 2035 aus) machen deutlich, dass für Hessen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit alle Potentiale der Gesellschaft ausgeschöpft werden müssen. Hessen ist und wird darüber hinaus auf den Zuzug von Menschen aus dem Ausland angewiesen sein und muss optimale Bedingungen im Wettbewerb um diese Menschen schaffen. Gleichzeitig zeigen Ereignisse wie der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehende humanitäre Krise, die zu Fluchtbewegungen aus dem ukrainischen Staatsgebiet auch nach Hessen führte, wie wichtig stabile Strukturen der Aufnahme, Integration und Teilhabe sind, um schnell auf solche Situationen reagieren zu können.

Auf die Vielfalt der Menschen, ihrer Ausgangslagen und Bedürfnisse soll auch durch die Einführung neuer Begrifflichkeiten, die als möglichst nichtdiskriminierend verstanden werden, eingegangen werden. Denn auch der Diskurs um Vielfalt, Integration und Teilhabe leistet einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Letzterem Ziel dient auch die stärkere Sichtbarmachung weiterer Personengruppen, wie der von Menschen, die rassistisch diskriminiert werden.

##### **3. Wesentliche Ziele**

Wesentliche Ziele des Gesetzes sind die Verbesserung chancengerechter Teilhabe, die Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Gestaltung eines Zusammenlebens in Vielfalt, Respekt und Akzeptanz der vielfältigen Bedürfnisse sowie die strukturelle Verankerung der bereits bestehenden integrationspolitischen Maßnahmen. Integrations- und Teilhabestrukturen sollen etwa durch die gesetzliche Verankerung nachhaltig gestärkt werden. Zudem sollen (diskriminierende) Zugangs- und Teilhabebarrrieren, insbesondere für Menschen mit Migrationsgeschichte abgebaut werden, um so für mehr Chancengerechtigkeit zu sorgen.

Der Vielfalt der Menschen, ihrer Ausgangslagen und Bedürfnisse soll auch durch die Einführung neuer passenderer Begrifflichkeiten, die Weiterentwicklung von Konzepten sowie der Sichtbarmachung weiterer Personengruppen Rechnung getragen werden. Der Begriff „Menschen mit Migrationsgeschichte“ umfasst dabei einerseits Menschen mit Migrationshintergrund. Andererseits können aber auch Menschen, die rassistisch diskriminiert werden – auch unabhängig von einem möglichen Migrationshintergrund – erfasst werden. Dadurch soll die Gruppe der rassistisch diskriminierten Personen sichtbar gemacht und regelhaft einbezogen werden. Auch soll darauf hingewirkt werden, dass die Datenlage hinsichtlich der Menschen mit Migrationsgeschichte verbessert wird.

Die Verbesserung chancengerechter Teilhabe soll einerseits durch gezielte Integrations- und Teilhabemaßnahmen erreicht werden. Im Zuge der interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung und Förderung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten soll Diskriminierungs- und Ausgrenzungsrisiken sowohl unter den Mitarbeitenden als auch gegenüber allen Menschen bereits frühzeitig begegnet werden. Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, sollen etwa bessere Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten in Gremien erhalten, auf deren Besetzung das Land Einfluss nehmen kann.

Andererseits soll durch die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit die Grundvoraussetzung für ein gesellschaftliches Miteinander geschaffen werden, das nicht durch Ausgrenzung, sondern durch gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung geprägt ist.

## II. Inhalt

Das Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt ist ein Mantelgesetz. Art. 1 enthält das Integrations- und Teilhabegesetz. Es verfolgt das Ziel, die Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte in Hessen zu verbessern, den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die integrationspolitischen Instrumente in Hessen strukturell zu verankern.

Der Erste Teil des Gesetzes regelt die Ziele, Grundsätze, Begriffsbestimmungen und den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Zweite Teil regelt Aufgaben des Landes mit Blick auf die Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, um die Willkommens- und Anerkennungskultur weiterzuentwickeln und das respektvolle und friedliche Zusammenleben in Vielfalt zu unterstützen. Im Dritten Teil sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe normiert. Im abschließenden Vierten Teil finden sich die üblichen Schlussvorschriften.

Die weiteren Artikel beinhalten verschiedene Gesetzesänderungen, die der Umsetzung der Ziele des Gesetzes, insbesondere der Berücksichtigung der Vielfalt der Menschen und der Belange von Menschen mit Migrationsgeschichte, dienen.

Zum Kerngesetz im Überblick:

- Das Integrations- und Teilhabegesetz schreibt in § 1 Ziele und in § 2 Grundsätze zur Erreichung einer verbesserten Integration und Teilhabe fest. Die chancengerechte Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte ist Grundvoraussetzung für den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt, der durch dieses Gesetz gefördert werden soll, genauso wie für ein gemeinsames Verständnis des Zusammenlebens in der Migrationsgesellschaft, in der die Würde eines jeden Menschen in Hessen an erster Stelle steht. In den Grundsätzen wird zunächst festgeschrieben, was unter Integration zu verstehen ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und von welchen Grundannahmen der Integrationsprozess geleitet wird.
- In § 3 werden Begriffsbestimmungen vorgenommen und in § 4 der Geltungsbereich des Gesetzes definiert.
- In § 5 verpflichtet sich das Land zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie zur tatsächlichen Durchsetzung der chancengerechten Teilhabe. Es wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Des Weiteren wird eine Folgenabschätzung für das eigene Verwaltungshandeln eingeführt. Bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und -maßnahmen berücksichtigt die Verwaltung die Ziele und Grundsätze des Gesetzes in angemessener Weise.
- Mit § 6 wird eine Regelung über eine repräsentative Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien, auf deren Besetzung das Land Einfluss nehmen kann, geschaffen. Auch Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, sollen vertreten sein. Ziel dieser Regelung ist es, ähnlich wie in § 13 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, dass bisher unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen chancengerechte Teilhabe und Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt werden, um bei der Befassung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragestellungen in Bereichen wie Politik, Bildung, Kultur oder Wirtschaft ihre Expertise und Perspektive miteinzubringen.
- In § 7 wird ein Diskriminierungsverbot verankert.
- § 8 enthält ein Bekenntnis zur Wertschätzung von Vielfalt sowie zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeind-

lichkeit und Extremismus, Hass, Hetze und Diskriminierung. Ein Förderungsgebot für Projekte, die der Wertevermittlung des Rechtsstaats an alle in Hessen lebenden Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte dienen, ist enthalten. Ziel der Regelung ist es, das Verwaltungshandeln so auszurichten, dass die Vielfalt der Gesellschaft geschätzt und geschützt wird.

- Mit den Regelungen in § 9 verankert der Gesetzgeber das Ziel einer Organisations- und Verwaltungskultur, die der Vielfalt der Bevölkerung Rechnung trägt, sie wertschätzt, Diskriminierungen und Ausgrenzungen sowohl unter den Mitarbeitenden als auch gegenüber allen Menschen entgegenwirkt. Es werden konkrete Zielvorgaben hinsichtlich des Beschäftigtenanteils von Menschen mit Migrationshintergrund festgelegt; auch wird die stärkere Vertretung von Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, angestrebt. Gleichfalls werden Regelungen zu Stellenausschreibungen der Landesverwaltung, zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der Landesbeschäftigten sowie zur regelmäßigen Überprüfung der Strukturen und Routinen der Landesverwaltung im Sinne der festgelegten Ziele getroffen.
- In § 10 wird die Hessische Integrationskonferenz als Beratungsgremium der Hessischen Landesregierung für Fragen der Integrations-, Teilhabe- und Migrationspolitik gesetzlich verankert.
- In § 11 werden die hessischen kommunalen WIR-Vielfaltszentren gesetzlich verankert.
- § 12 schreibt fest, dass das Land integrationspolitische Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung von innovativen und nachhaltigen Strukturen auf kommunaler Ebene fördert und betont die Bedeutung des Sports für die hessische Teilhabe- und Integrationspolitik sowie die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements.
- Das im Jahr 2021 im Landesaufnahmegesetz (LAG) eingeführte Integrationsgeld (in Nachfolge der ehemals Kleinen Pauschale zur Unterstützung der sozialen Betreuung bestimmter im LAG genannter Personengruppen) wird mit seinen bestehenden Voraussetzungen (Personenkreis, Voraussetzung der Zuweisung nach § 2 LAG oder Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a AufenthG) in § 13 dieses Gesetzes überführt. Dies erfolgt nach Absprache im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Landesaufnahmegesetz (in den Jahren 2019 und 01/2020) zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden.
- Die Integrationsverträge werden als institutionalisierte Zusammenarbeit des Landes mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zu integrationspolitischen Schwerpunktthemen in § 14 festgeschrieben.
- § 15 schreibt den Dialogwillen der Landesregierung mit den Religionsgemeinschaften fest.
- In § 16 wird der Stellenwert des Erlernens der deutschen Sprache für die Teilhabe in allen Lebensbereichen festgeschrieben, aber auch, dass die natürliche Mehrsprachigkeit als Bereicherung gesehen wird.
- In § 17 wird festgeschrieben, dass das Land auf die chancengerechte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte in den unterschiedlichen Bildungsbereichen hinwirkt.
- Das Land verpflichtet sich in § 18 durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie die Verankerung von interkulturellen Kompetenz im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in hessischen Gesundheits- und Pflegeberufen hinzuwirken.
- § 19 widmet sich den wichtigen Handlungsfeldern Berufliche Bildung und Arbeit. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Fachkräftesicherung bzw. -qualifizierung gelegt. Potentiale wie Mehrsprachigkeit oder auch der routinierte Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt sollen besonders berücksichtigt werden.
- Die Förderung der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern wird in § 20 als Ziel der Hessischen Landesregierung festgeschrieben, da die Einbürgerung im Interesse des Landes ist.
- § 21 regelt das Monitoring (Stand der Integration, Migration und Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte in Hessen) und die Berichterstattung an den Landtag zu den Zielen gem. § 9 (interkulturelle Öffnung der Verwaltung) und den Erfahrungen mit dem neuen Integrations- und Teilhabegesetz.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Zu Art. 1: Hessisches Integrations- und Teilhabegesetz**

#### **Zu § 1 – Ziele**

Das Hessische Integrations- und Teilhabegesetz soll die Grundlage für die Ermöglichung und Verbesserung der chancengerechten Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte legen. Dies gilt für alle zentralen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Der gesamtgesellschaftliche Zusammenhalt soll gefördert, integrations- und teilhabepolitische Grundsätze festgelegt und bereits bestehende Maßnahmen und Instrumente rechtlich verankert werden. Menschen mit Migrationsge-

schichte sind Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, können als solche gelten (zur Begriffsbestimmung siehe ausführlich die Gesetzesbegründung zu § 3).

Die Statistik zeigt Hessen als Migrationsgesellschaft, die von der Vielfalt der Menschen geprägt ist. Etwa ein Drittel (35,8 %) der Gesamtbevölkerung in Hessen hat einen Migrationshintergrund (Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus 2020). Dies ist bundesweit der zweithöchste Anteil unter den Bundesländern und der höchste Anteil unter den Flächenländern. Etwa die Hälfte der knapp 1 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Hessen besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwa zwei Drittel sind selbst zugewandert, ein Drittel ist hier geboren. Menschen mit Migrationsgeschichte sind keine homogene, sondern eine sehr diverse Gruppe mit unterschiedlichen Bedarfen und unterschiedlich ausgeprägten Teilhabemöglichkeiten.

In § 1 werden die Ziele des Gesetzes festgelegt, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt in Hessen erreicht werden sollen.

#### **Zu Nr. 1**

Knapp drei Viertel der Hessinnen und Hessen sehen Zuwanderung bereits heute als Bereicherung des gesellschaftlichen Zusammenlebens (Meinungsbilder 2020, Wie stehen Hessinnen und Hessen zu Zuwanderung und Integration? S. 34). Gleichwohl kann es im Zusammenhang mit Zuwanderung und einem Zusammenleben in Vielfalt auch zu individuellen und gesellschaftlichen Konflikten kommen. Diese können aufgrund unterschiedlicher Wertevorstellungen, Alltagsgewohnheiten oder gegenseitiger Vorannahmen entstehen. Ein erster Schritt, um eben diesen Konflikten entgegenzuwirken, ist eine gelebte Offenheit der Menschen untereinander, unabhängig davon, ob sie eine Migrationsgeschichte aufweisen oder nicht. Relevant ist dabei, die Verschiedenheit und Individualität der Menschen zu akzeptieren sowie unterschiedliche Lebenswege gegenseitig anzuerkennen. Entgegenstehende Interessen von Bevölkerungsgruppen oder auch innerhalb einer Bevölkerungsgruppe sollen benannt und unter Berücksichtigung und Miteinbeziehung der diesen Gruppen zugehörigen Personen gelöst werden, um eine gemeinsame Basis für ein erfolgreiches Zusammenleben zu schaffen.

Ziel des Gesetzes ist es, den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt der in Hessen lebenden Menschen zu fördern sowie die Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit der in Hessen lebenden Menschen zu stärken.

#### **Zu Nr. 2**

Voraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenleben in einer von Vielfalt geprägten Gesellschaft ist, dass alle hier lebenden Menschen und damit auch Menschen mit Migrationsgeschichte die Möglichkeit zur Teilhabe und damit Wahrnehmung ihrer Menschenrechte haben.

Teilhabe ist ein untrennbarer Teil der Selbstbestimmung als Kern der Menschenwürde und damit ein Menschenrecht. Der menschenrechtliche Anspruch auf Teilhabe begründet auch umfassende Pflichten des Staates: Der Staat darf Teilhabe nicht selbst beeinträchtigen oder verhindern (Achtungspflicht), er muss vor Teilhabebeeinträchtigungen durch Privatpersonen schützen (Schutzpflicht) und er muss einen Rahmen schaffen, in dem Teilhabe tatsächlich möglich ist.

Neben dieser rechtlichen Perspektive ist es auch eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit, die Potentiale, die Menschen mit Migrationsgeschichte aufweisen, auch für die Weiterentwicklung der Gesamtgesellschaft nutzbar zu machen. Menschen mit Migrationsgeschichte erfahren in zentralen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung oder Wohnen nach wie vor Benachteiligungen. Auch in Parlamenten in Deutschland sind Menschen mit Migrationshintergrund im Vergleich zum Bevölkerungsanteil oder ihrem Anteil an den Wahlberechtigten meist unterrepräsentiert (SVR Migration, Jahresgutachten 2021, S. 49 f.).

Teilhabebehürden gilt es in allen Lebensbereichen zu erkennen und zu beseitigen, damit Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Behinderungen, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung und sozialen Herkunft chancengerechte Teilhabemöglichkeiten zukommen können.

Das Gesetz soll auch dazu beitragen, Teilhabegerechtigkeit für die Menschen zu schaffen, die von mehrdimensionaler Diskriminierung betroffen sind. Die Bedürfnisse von besonders vulnerablen Gruppen, wie Frauen und Kindern, sollen angemessene Berücksichtigung erfahren.

#### **Zu Nr. 3**

Politische Maßnahmen können den Integrationsprozess nur flankieren. Um einen gesellschaftlichen Prozess gemeinsam gestalten zu können, bedarf es eines gemeinsamen Verständnisses des Zusammenlebens in der Migrationsgesellschaft, das von den Menschen in Hessen, unabhängig davon, ob sie Wurzeln in Hessen haben oder nicht, auch im Alltag geteilt und gelebt wird. Mit diesem Gesetz soll ein gemeinsames Verständnis, das auf wechselseitigem Respekt sowie gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Solidarität basiert, gefördert werden. Gleichzeitig soll der Beitrag eines jeden Einzelnen für ein erfolgreiches Zusammenleben anerkannt werden.



**Zu Nr. 4**

Im öffentlichen Dienst und besonders im gehobenen und höheren Dienst sind Personen mit Migrationshintergrund wenig vertreten, auch wenn ihr Anteil in den letzten Jahren leicht gestiegen ist. Gründe werden u. a. darin gesehen, dass Menschen mit Migrationshintergrund auch bei passender Qualifikation diese beruflichen Möglichkeiten weniger bekannt sind, da Vorbilder und Netzwerke in diesem Bereich fehlen. Sie bewerben sich dementsprechend auf passende Stellen ggf. erst gar nicht. Für den Staat ist es jedoch lohnend, sich im Rahmen seiner Personalpolitik speziell um Menschen mit Migrationshintergrund zu bemühen, da vieles dafür spricht, dass eine vielfältig zusammengesetzte Belegschaft die Bedürfnisse und Belange einer von Vielfalt geprägten Gesellschaft besser und effizienter erkennen und darauf reagieren kann als eine überwiegend homogene Belegschaft. Zudem wird durch eine solche Personalpolitik Chancengleichheit und Teilhabe umgesetzt und dient damit der gesamten Gesellschaft als positives Vorbild (vgl. SVR Migration, Jahresgutachten 2021, S. 13). In Hessen wurde in den letzten Jahren beständig an der Öffnung der Verwaltung für Vielfalt gearbeitet. Ziel ist es, Personal, Dienstleistungen und Strukturen der hessischen Landesverwaltung an die Vielfalt der Gesellschaft anzupassen.

Mit der Befragung zur Vielfalt in der hessischen Landesverwaltung wird die Zahl der Neueinstellungen von Menschen mit Migrationsgeschichte erhoben.

Die letzte Befragung zur Vielfalt zeigt eine Steigerung beim Anteil der neueingestellten Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der hessischen Landesverwaltung von einem Anteil von 22,8 % (Befragung 2013/2014) auf 24,3 % (Befragung 2016/2017).

Trotz einiger Fortschritte bei der Öffnung für Vielfalt besteht sowohl auf Landesebene aber auch auf kommunaler Ebene noch Handlungsbedarf. Das Gesetz zielt deshalb auf eine weitere Öffnung in der Landesverwaltung, aber auch auf die Unterstützung mit Blick auf Kommunen und zivilgesellschaftliche Organisationen beim Öffnungsprozess (siehe zur Interkulturellen Öffnung der Verwaltung ausführlich § 9).

**Zu Nr. 5**

Für eine nachhaltige Integrations- und Teilhabepolitik braucht es Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene. Daher sind neben den teilhabefördernden Strukturen auf Landesebene eben auch diese auf kommunaler Ebene zu stärken und weiterzuentwickeln.

**Zu § 2 - Grundsätze**

§ 2 enthält Grundsätze, von denen der Integrationsprozess geleitet wird und die bei Integrationsmaßnahmen beachtet werden müssen.

**Zu Abs. 1**

Integration ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Es handelt sich um einen vielschichtigen anhaltenden Prozess von zentraler gesellschaftspolitischer Bedeutung und um keine kurzfristige Aufgabe. Der Prozess erfordert die stetige Mitwirkung und das Engagement aller in Hessen lebenden Menschen. Es bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung aller beteiligten Partnerinnen und Partner in der Überzeugung, dass dieser gemeinsame Weg nicht nur einzelnen Bevölkerungsgruppen Vorteile verspricht, sondern letztlich die Gesamtgesellschaft stärkt. Grundlage sind dabei gegenseitiger Respekt, gegenseitige Offenheit und Anerkennung.

**Zu Abs. 2**

Integration verfolgt als Ziel den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Vielfalt. Dies ist ein Prozess, der nur erfolgreich gelingen kann, wenn eine Gesellschaft mit ihren Institutionen all ihren Mitgliedern eine chancengerechte Teilhabe ermöglicht (siehe § 5). Gesellschaftlicher Zusammenhalt setzt deshalb voraus, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft auch als Individuen und nicht nur Teil einer Gruppe oder Kultur anerkannt werden. Letztlich muss eine chancengerechte Teilhabe nicht nur ermöglicht, sondern auch verwirklicht werden.

**Zu Abs. 3**

Die Ermöglichung von Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern. Dem Staat kommt dabei eine besondere Pflicht zu. Staatliche Einrichtung haben dabei eine herausragende Verantwortung und auch Vorbildfunktion. In seiner hoheitlichen Funktion kann das Land den Weg zu einer chancengerechten Gesellschaft gestalten, indem es eine teilhabe- und integrationspolitische Infrastruktur aufbaut, Teilhabehörden abbaut und Öffnungsprozesse initiiert.

**Zu Abs. 4**

Hessen zeichnet sich durch eine Vielfalt an Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen aus. Diese Vielfalt wird als Stärke des Landes und Potenzial für die Zukunft gesehen. Das Gesetz enthält hier ein klares Bekenntnis des Landes zur kulturellen, religiösen und sprachlichen Vielfalt.

Bereits mit dem Beitritt zur Charta der Vielfalt im Jahr 2011 hat die hessische Landesregierung sich öffentlich dazu bekannt, die vorliegende Vielfalt nicht nur anzuerkennen, sondern auch fördern und nutzen zu wollen. Alle Mitarbeitenden der Landesverwaltung sollen Wertschätzung erfahren und ihre Kompetenzen und Potenziale einbringen können – unabhängig von Alter,

ethnischer oder sozialer Herkunft, geschlechtlicher Identität, ihrer Behinderungen, ihrer Religion und Weltanschauung oder sexuellen Orientierung.

Diese Grundhaltung ist Teil des Selbstverständnisses der Hessischen Landesverwaltung und findet auch mit Blick auf die Gesamtgesellschaft Anwendung.

Menschen mit Migrationsgeschichte leisten in Hessen einen großen gesellschaftlichen Beitrag. Sie haben das Land mit aufgebaut, stärken und prägen Hessen etwa als Wirtschafts-, Wissenschafts- oder Kulturstandort. Sie müssen als wichtiger Teil unserer Gesellschaft anerkannt und wertgeschätzt werden.

Gleichzeitig ist es nicht zielführend, Unterschiede zwischen Menschen und Einstellungen und die damit zum Teil aufkommenden Probleme zu ignorieren oder zu verschweigen, denn Vielfalt ist Herausforderung und Bereicherung zugleich. Sie ist Wesenselement und gleichzeitig eine unverzichtbare Ressource für eine freiheitliche, soziale, friedliche und moderne Gesellschaft.

### **Zu § 3 – Begriffsbestimmungen**

#### **Zu Abs. 1 und 2**

Mit der Einführung des Begriffs Menschen mit Migrationsgeschichte wird ein neuer Begriff basierend auf einem erweiterten Konzept eingeführt. Er umfasst Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Abs. 3. Als Menschen mit Migrationsgeschichte können auch Personen gelten, die rassistisch diskriminiert werden.

Hintergrund ist, dass die Kategorie Migrationshintergrund die Lebenswirklichkeit von Millionen von Menschen, die entweder selbst oder deren Eltern eingewandert sind, heute nicht mehr richtig abbildet. Auch dem bei seiner Einführung 2005 formulierten Ziel, Benachteiligungen sichtbar zu machen, wird er nicht mehr ausreichend gerecht. Hinzu kommt, dass er von vielen dieser Gruppe Zugehörigen inzwischen als Stigma empfunden wird, da (im Alltag) häufig eine subtile Verknüpfung des Migrationshintergrundes mit Fragen von sozialer Herkunft, Ethnie und Aussehen erfolgt und in eine Abwertung mündet. Er ist seit längerer Zeit negativ konnotiert.

Die Kategorie Migrationshintergrund ist zu eng, um Benachteiligungen, die sich aufgrund eines „Migrationsbezuges“ ergeben, zu erfassen und sichtbar zu machen. Er erfasst nicht per se Personen, die rassistisch diskriminiert werden. Auch hierdurch entsteht Benachteiligung, die jedoch nicht mit einem statistischen Migrationshintergrund verknüpft ist und damit – sofern nicht gleichzeitig Gleichstellungsdaten erhoben werden – unsichtbar bleibt. Wie der im November 2021 veröffentlichte Afrozensus zeigt, hatten mehr als ein Viertel der teilnehmenden Personen, die in die Gruppe der von Rassismus betroffenen Personen fallen, keinen Migrationshintergrund.

Die Bezeichnung Menschen mit Migrationsgeschichte schließt beide Gruppen ein. Damit besteht die Chance, bei Maßnahmen und auch Diskussionen zur Teilhabe und deren Schranken auch diejenigen Personen einzubeziehen, die zwar keinen Migrationshintergrund besitzen, aber Nachteile durch rassistische Zuschreibungen und daraus resultierender Diskriminierung erleiden.

Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass sie als vermeintlich „fremd“ oder „nicht weiß“ wahrgenommen werden und deshalb rassistisch diskriminiert werden. Beispiele hierfür sind z. B. Menschen of Color bzw. BIPOCs oder auch Romnja und Roma bzw. Sinti und Sintizze. BIPOC ist die Abkürzung von „Black, Indigenous, People of Color“ und bedeutet übersetzt „Schwarz, Indigen“; der Begriff „People of Color“ wird nicht übersetzt. All diese Begriffe sind politische Selbstbezeichnungen, die von Rassismus betroffene bzw. rassistisch diskriminierte Menschen als gemeinsame Bezeichnung gewählt haben.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen dieses Gesetzes, den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles Zusammenleben aller in Hessen lebender Menschen zu fördern, die chancengerechte Teilhabe insbesondere der Menschen mit Migrationsgeschichte zu verbessern und jede Form von Rassismus, Antisemitismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung zu bekämpfen (vgl. insbesondere § 1 Ziff. 1-2, §§ 7 und 8) erfolgt die Erweiterung der Zielgruppen der Integrations- und Teilhabepolitik und damit auch die Erweiterung des Begriffs Menschen mit Migrationshintergrund zu Menschen mit Migrationsgeschichte.

Durch die Verwendung eines neuen, unvorbelasteten Begriffs soll auch die Möglichkeit bestehen, dass sich von dem Begriff erfasste Menschen von diesem nicht stigmatisiert fühlen.

Einer weitergehenden Differenzierung auch bei der Datenerhebung oder dem Zuschneiden von Maßnahmen, um bestimmten Teilhabehürden zu begegnen, steht dieser Begriff nicht entgegen.

#### **Zu Abs. 3**

Mit Abs. 2 wird der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ auch in das Gesetz aufgenommen. Gerade im Rahmen von statistischen Erhebungen ist die Verwendung dieses Begriffs vielfach (noch) notwendig, da Daten, die z. B. die Unterschiede in der gesellschaftlichen Teilhabe aufzeigen, häufig nach Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund differenzieren. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen auch in Zukunft als Grundlage für politische Entscheidungen (z. B. im Rahmen der Berichterstattung) genutzt werden können.

**Zu Abs. 5**

Die interkulturelle Kompetenz ist in § 2 Abs. 3 Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) enthalten. Mit der Begriffsbestimmung in Abs. 3 wird die der HLVO und der ressort-übergreifenden Arbeit im Bereich der interkulturellen Öffnung der Verwaltung genutzte Definition der interkulturellen Kompetenz in Kurzform gesetzlich verankert. Dabei findet gleichzeitig eine Erweiterung statt.

Die Definition ist eine Kurzfassung der bislang im Kontext der Landesverwaltung genutzten Definition. Nach dieser im Kontext der Landesverwaltung genutzten Definition ist interkulturelle Kompetenz die Fähigkeit, in fachlichen und sozialen Belangen aufgrund von Kenntnissen über kulturell geprägte Normen, Wertehaltungen und Symbole sowie bestimmter Fertigkeiten und Einstellungen sachgerecht zu interagieren. Dazu gehört z. B. auch die Bereitschaft, die eigenen kulturellen Sichtweisen und Wertevorstellungen in Beziehungen zu anderen Personen zu reflektieren und konstruktiv einzusetzen.

Neben der Schaffung einer Kurzfassung wird darüber hinaus mit der Definition auch eine Erweiterung vorgenommen und die Definition damit auf die Anforderungen einer Landesverwaltung angepasst. So sagt die Definition aus, dass interkulturelle Kompetenz bedeutet, dass die Belange von Menschen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 beim Verwaltungshandeln berücksichtigt werden. Damit wird deutlich, dass sich interkulturelle Kompetenz nicht allein auf den Bereich der Kommunikation beschränkt. Vielmehr geht es darum, bei jeglichem Verwaltungshandeln – also auch z. B. bei planerischen Aufgaben – die Belange der Menschen zu berücksichtigen.

**Zu Abs. 6**

Zu den Beschäftigten zählen alle Beschäftigten, auch Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Angestellte, Beamtinnen und Beamte und Auszubildende. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels der interkulturellen Öffnung der Verwaltung wichtig, denn z. B. bei Einstellungsentscheidungen im Hinblick auf diese Personengruppen ist nicht die richterliche Unabhängigkeit betroffen (sodass eine Beschränkung auf Verwaltungsaufgaben notwendig wäre), gleichzeitig ist eine Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte auch in diesen Bereichen für die umfassende Teilhabe bedeutend. Eine Erhöhung des Beschäftigtenanteils mit Migrationsgeschichte wird in allen Bereichen und auf allen Ebenen angestrebt.

Aufgrund des Vorrangs und des abschließenden Charakters der Bundesnotarordnung gilt das Gesetz auch weder für die Bestellung noch die Tätigkeit der Notarinnen und Notare.

**Zu § 4 – Geltungsbereich**

In § 4 ist der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt. Er gilt für die gesamte Landesverwaltung (und damit neben den Behörden, Hochschulen und Gerichten des Landes z. B. auch für Landesbetriebe gem. § 26 Landeshaushaltsordnung). Darüber hinaus gilt das Gesetz, was allgemeine Zielbestimmungen angeht, die letztlich auch aus dem Grundgesetz und völkerrechtlichen Pflichten des Landes resultieren, grundsätzlich auch für die kommunalen Gebietskörperschaften wie die Gemeinden und Landkreise oder auch den Hessischen Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Im Hinblick auf Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt das Gesetz nur in Verwaltungsangelegenheiten. So wird klargestellt, dass es nicht auf die rechtsprechende Tätigkeit oder die Strafverfolgung Anwendung findet, für die es bundesrechtliche abschließende Regelungen gibt.

**Zu § 5 – Förderung der Teilhabe und Folgenabschätzung****Zu Abs. 1**

Alle Menschen in Hessen müssen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Die Verwirklichung von Teilhabe setzt voraus, dass entsprechende Chancen und Angebote bestehen und die gesamte Bevölkerung zu diesen Angeboten Zugang hat. Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 4) stellen in diesem Rahmen entscheidende Weichen für die Bevölkerung. An vielen Stellen, gerade dort wo wichtige Entscheidungen getroffen werden und unser gesellschaftliches Leben gestaltet wird, spiegelt sich die gleichberechtigte Teilhabe einer vielfältigen Gesellschaft noch nicht wider. Deshalb ist eine Selbstverpflichtung der Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entscheidend, um für den eigenen Zuständigkeitsbereich für gleichberechtigte Teilhabe aller und interkulturelle Öffnung zu sorgen (§ 9).

**Zu Abs. 2**

Menschen mit Migrationsgeschichte sollen als strukturell diskriminierungsgefährdete Gruppen vor Benachteiligung geschützt werden. Strukturellen Diskriminierungen kann jedoch allein mit dem individualrechtlichen Diskriminierungsverbot des § 7 nicht hinreichend effektiv begegnet werden. Daher erstreckt sich der Anwendungsbereich des Abs. 2 auf Fälle, in denen Ungleichheiten nicht erst durch aktives Handeln von Hoheitsträgerinnen und Hoheitsträgern verursacht werden, sondern schlicht vorhanden sind (vgl. auch Susanne Baer mit Nora Markard, Art. 3 Abs. 2, 3, in: Huber, Peter M./ Voßkuhle, Andreas, von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, München: C.H. Beck, 7. Auflage 2018, Rn. 368). Der Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Migrationsgeschichte (§ 7) wirkt durch das konkret formulierte Fördergebot effektiver und klarstellend.

Der Abs. 2 bezieht sich dabei auf alle Einrichtungen im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 4) und damit auch auf die kommunalen Gebietskörperschaften, die in diesem Feld aber bereits seit langem aktiv sind.

#### **Zu Abs. 3 und 4**

Die Folgenabschätzung verpflichtet die Landesverwaltung bei ihrer Aufgabenerfüllung die unterschiedlichen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte zu identifizieren und zu berücksichtigen, um beispielsweise Benachteiligungen möglichst bereits im Vorfeld auszuschließen.

Auch scheinbar neutrale Handlungen, wie Rechtsetzungsverfahren oder die Ausgestaltung von Förderprogrammen und -maßnahmen, können voneinander abweichende Konsequenzen für verschiedene Gruppen haben.

Unterschiedliche Folgen und Nebeneffekte für einzelne Bevölkerungsgruppen sollen beim Verwaltungshandeln entsprechend den Gesetzeszielen und Grundsätzen in § 1 und § 2 reflektiert werden.

#### **Zu § 6 – Teilhabe in Gremien**

##### **Zu Absätzen 1 und 2**

§ 6 ist ein wichtiges Instrument, um die politische und gesellschaftliche Teilhabe sowie Repräsentanz von Menschen mit Migrationsgeschichte weiter auszubauen. Menschen mit Migrationshintergrund sind im Vergleich zu Menschen ohne Migrationshintergrund in relevanten gesellschaftlichen oder politischen Positionen unterrepräsentiert. Hintergrund sind oft strukturelle Hürden, die Personen etwa von politischer Beteiligung abhalten, aber auch Diskriminierungserfahrungen.

In Hessen besteht eine Vielzahl an Gremien, die auch über ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht der Landesregierung besetzt werden. Gremien im Sinne der Regelung sind solche, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, insbesondere Beiräte, Kommissionen sowie sonstige Kollegialorgane und vergleichbare Mitwirkungsgremien, unabhängig von ihrer Bezeichnung.

In ihren Empfehlungen spricht sich die Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit dafür aus, „bei der Besetzung von Gremien mit staatlicher Beteiligung im Sinne der Gleichstellung darauf zu achten, dass Eingewanderte und ihre Nachkommen ebenso wie andere von Benachteiligung betroffene Gruppen angemessen repräsentiert sind“ (Fachkommission Integrationsfähigkeit, Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten, S. 168).

Satz 1 regelt den Fall, dass das Land selbst Gremienmitglieder beruft oder ein entsprechendes Vorschlagsrecht hat, woraufhin die Vorgeschlagenen von einer anderen Stelle berufen werden. Die zuständigen Stellen der Landesverwaltung sollen dann Menschen mit Migrationshintergrund zu einem angemessenen Anteil in das Gremium berufen oder dafür vorschlagen. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung entspricht in Hessen derzeit ca. 36 Prozent.

Satz 2 hält – in Abgrenzung zu Satz 1 – fest, dass auch Menschen, die rassistisch diskriminiert werden, im Gremium vertreten sein sollen. Zur Definition von Rassismus wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen. Zwischen der Gruppe von Menschen mit Migrationshintergrund und der Gruppe der rassistisch diskriminierten Menschen kann es Überschneidungen geben. Menschen können aber rassistisch diskriminiert werden, ohne einen Migrationshintergrund aufzuweisen. Siehe dazu die Ausführungen zu § 3. Aufgrund einer noch unzureichenden Datenlage zu rassistisch diskriminierten Menschen wird die Größe des geforderten Anteils nicht konkretisiert. Gemäß § 21 Abs. 1, Satz 3 dieses Gesetzes wirkt die Landesregierung darauf hin, die Datengrundlage hinsichtlich der rassistisch diskriminierten Menschen weiter zu verbessern.

Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob das jeweilige Gremium im Rahmen seiner Tätigkeit einen Bezug zu integrations- oder migrationspolitischen Themen aufweist. Ziel dieser Regelung ist es, ähnlich wie bei § 13 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG), dass bisher unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen chancengerechte Teilhabe und Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt werden, um bei der Befassung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragestellungen in Bereichen wie Politik, Bildung, Kultur oder Wirtschaft ihre Expertise und Perspektive miteinzubringen.

Ausnahmen von den Soll-Vorschriften in Satz 1 und Satz 2 können gerechtfertigt sein, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, Mitglieder mit Migrationshintergrund in der erforderlichen Anzahl und rassistisch diskriminierte Menschen für das jeweilige Gremium zu berufen oder vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Gremienmitglieder im Sinne von Satz 1 und Satz 2 der Regelung gelten die allgemeinen Voraussetzungen. Es kommen deshalb als Gremienmitglieder nur Menschen in Betracht, die über das zur Wahrnehmung der Aufgaben in dem Gremium erforderliche Fachwissen und die notwendigen Erfahrungen verfügen.

§ 6 führt zu keiner Vergrößerung der Gremien, da die Mitgliederzahl nicht verändert wird.

Arbeits- und Projektgruppen mit einem zeitlich befristeten Auftrag, Bund-Länder-Arbeitsgruppen sowie Arbeitskreise und Kommissionen auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union sind keine Gremien im Sinn dieser Vorschrift und werden nicht erfasst.

Wenn gem. Abs. 2 das Land Gremienmitglieder bestellt, die Auswahl der Personen jedoch auf dem Benennungs- oder Vorschlagsrecht einer Institution oder Organisation beruht, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, dann hat das Land auf eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in dem Gremium hinzuwirken. Das Land erfüllt seine Hinwirkungspflicht auch dann, wenn es die benennungs- oder vorschlagsberechtigte Institution oder Organisation in geeigneter Weise auf das Gesetzesziel der angemessenen Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie der Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte hingewiesen hat und um entsprechende Benennungen oder Vorschläge gebeten wird.

Von den Regelungen erfasst sind beispielsweise die Hessische Integrationskonferenz, die Landessportkonferenz und die Hessische Kulturstiftung.

### **Zu Abs. 3**

Nicht erfasst von den Vorgaben von Abs. 1 und Abs. 2 sind Gremien, deren Besetzung durch eine Wahl erfolgt. Ausgenommen sind weiterhin Prüfungsausschüsse sowie Ausschüsse der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der freien Berufe.

Auch Überwachungsgremien von Unternehmen in Rechtsformen des Privat- oder des öffentlichen Rechts, an denen das Land beteiligt ist oder für die es die Gewährträgerschaft übernommen hat, werden von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfasst. Dies dient der Vermeidung von Regelungskonflikten mit bundesrechtlichen Vorgaben und dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen.

### **Zu § 7 – Diskriminierungsverbot**

Diskriminierungserfahrungen haben einen starken nachteiligen Einfluss auf gleichberechtigte Teilhabe und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Integration und Antidiskriminierung sind dabei zwei Seiten derselben Medaille, die gemeinsam gedacht werden müssen, sowohl im Verwaltungshandeln als auch in Bezug auf Gestaltungsaufgaben, die die gesamte Gesellschaft adressieren.

Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 7 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 7 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Die Dimensionen ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, Sprache oder auch rassistische oder antisemitische Zuschreibungen stehen nicht nebeneinander, sondern können verschränkt, voneinander abhängig und miteinander sowie auch mit weiteren Merkmalen verwoben sein. Diskriminierung tritt häufig nicht eindimensional auf, d. h. aufgrund allein eines Merkmals, wie z. B. der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung. Hierbei handelt es sich um intersektionale Diskriminierung bzw. Mehrfachdiskriminierung. Von Mehrfachdiskriminierungen wird gesprochen, wenn Personen aufgrund mehrerer Diskriminierungsmerkmale benachteiligt werden (vgl. Hessische Antidiskriminierungsstrategie 2019, S. 7).

Hessen verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Diskriminierungsschutz. Mit dem Beitritt zur bundesweiten „Koalition gegen Diskriminierung“ im Jahr 2014 hat Hessen ein erstes Zeichen für Diskriminierungsschutz, Chancengleichheit und Vielfalt gesetzt und sich verpflichtet, dem Thema Diskriminierung mehr Aufmerksamkeit zu widmen und Antidiskriminierung als Querschnittsaufgabe politisch zu verankern.

Die Anstrengungen werden in einer Antidiskriminierungsstrategie gebündelt. Im Jahr 2015 wurde die Antidiskriminierungsstelle als Stabsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration eingerichtet. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Sensibilisierung, Vernetzung und Beratung. Antidiskriminierungsarbeit gründet auf dem Gleichheitsgebot und ist somit darüber hinaus auch als Querschnittsaufgabe zu verstehen.

Der Selbstverpflichtung der Landesverwaltung wird unter Anerkennung ihres gesellschaftlichen Gestaltungsauftrags durch einen gesonderten Antidiskriminierungsparagrafen Rechnung getragen.

Rechtliche und ideelle Grundlage für die „Koalition gegen Diskriminierung“ ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das AGG weist jedoch Schutzlücken, insbesondere im öffentlichen Recht auf, da es sich im Wesentlichen in zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Diskriminierungsbestimmungen erschöpft. Zielgruppenspezifischen Schutz auch für den öffentlichen Bereich gewährleisten das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) und das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG).

## **Zu § 8 – Wertschätzung von Vielfalt und Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus**

### **Zu Abs. 1**

Ziel der Regelung ist es, das Verwaltungshandeln so auszurichten, dass die Vielfalt der Gesellschaft geschätzt und geschützt wird.

Die Menschenwürde ist im Grundgesetz (GG) als oberster Wert verankert. Art. 1 Abs. 1 lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Rassismus und Diskriminierung sind unvereinbar mit der Würde des Menschen. Nach Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Diese Gleichheitssätze binden die staatliche Gewalt, den Gesetzgeber und die Rechtsprechung gleichermaßen. Deshalb tritt das Land Hessen Rassismen und Vorurteilen entschieden entgegen. Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus, sei es Rechts-, Links- oder religiösem Extremismus, Hass und Hetze haben in einer offenen Gesellschaft keinen Platz.

### **Zu Abs. 2**

Wertevermittlung in Demokratien, wie sie in den Grundrechten zum Ausdruck kommen, kann nicht allein durch staatliche Vorschriften erreicht werden. Demokratie muss gelebt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt deshalb auf der Demokratiebildung und -förderung. Alle Menschen in Hessen sollen dazu befähigt werden, gesellschaftliche Fragestellungen sachkundig beurteilen und sich somit in der Gesellschaft orientieren zu können. Dabei sollen sie ermutigt werden, selbstbewusst für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und sich für Menschenrechte, Gerechtigkeit, Sicherheit und Frieden einzusetzen.

### **Zu Abs. 3**

Zu den Aufgaben des Landes zählt, sich mit dem Themenkomplexen Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und jeder Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Extremismus auseinanderzusetzen und das eigene Verwaltungshandeln entsprechend zu reflektieren und fortzuentwickeln. Dazu gehört beispielsweise auch die Sensibilisierung der Bevölkerung und die Schulung der Beschäftigten im Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich für alle Formen von Ausgrenzung. Dabei übernehmen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren eine wichtige Rolle. Dies können Personen oder Institutionen sein, die Fachinformationen, Strategien und Kompetenzen innerhalb einer Gruppe vermitteln und fördern. Indem sie die Reichweite von Wissen und Erfahrungen erhöhen, Maßnahmen in der Praxis etablieren und die Nachhaltigkeit von Veränderungen unterstützen, erbringen sie eine Transferleistung. Der Arbeit von Vernetzungsstellen und Beratungsstellen für Betroffene wird ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Die Auffassungen und Bedürfnisse von Betroffenen und gegebenenfalls ihrer Vertretungen (wie z. B. Migranten(selbst)organisationen, neue deutsche Organisationen, Ausländerbeiräte einschließlich ihrer Dachorganisation Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah) und Integrations-Kommissionen) sollen angemessen berücksichtigt werden.

Rassismus ist ein historisch gewachsenes gesamtgesellschaftliches und soziales Phänomen, das u. a. auch der vermeintlichen Legitimation bestehender oder der Erzeugung neuer Ungleichheiten dient und Machtverhältnisse ausdrückt. Rassismus hat somit auch materielle Auswirkungen (Effekte auf Bildungsniveau, Arbeitslosigkeit, Karrierechancen, Gesundheit und Lebenserwartung). In rassistischen Diskursen werden beispielsweise biologistische, kulturelle und religiöse Stereotype verbreitet, die Menschen anhand von Zuschreibungen in diametrale Gruppen im Sinne eines Über-/Unterordnungsverhältnisses einteilen. Damit erfolgt eine Konstruktion und Fokussierung auf die vermeintliche Fremdheit des „Anderen“ und Aberkennung der gleichen Würde als Mensch (vgl. Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus, S. 8). Die Formen von Rassismus haben vielfältige Hintergründe und weisen neben vielen Gemeinsamkeiten auch bedeutsame Unterschiede auf. Historisch und geografisch wandelbare Rassismen sind beispielsweise Anti-Schwarzer, anti-muslimischer und anti-asiatischer Rassismus, Antiziganismus sowie Antisemitismus. Auch nicht vorsätzliche oder unbewusste Ausprägungen gilt es zu bekämpfen, da rassistische Strukturen in Institutionen oder im Alltag den Nährboden für gewalttätige Ausprägungen bieten (struktureller und institutioneller Rassismus).

Antisemitismus reicht in Deutschland bis in die Mitte der Gesellschaft und ist immer schwerer zu identifizieren, da er sich über Umwege äußert: Geschichtliche Zusammenhänge werden aus einer bestimmten Absicht heraus verfälscht, im Kontext des Nahostkonflikts wird scheinbar der Staat Israel kritisiert, es wird Kapitalismuskritik geäußert oder es werden Verschwörungstheorien verbreitet. Es gilt deshalb den anhaltenden Antisemitismus zu bekämpfen, um der besondere Verantwortung Deutschlands, sich diesem entschlossen entgegenzustellen und jüdisches Leben in Deutschland zu schützen und zu fördern, gerecht zu werden.

Ein Ziel dieses Gesetzes ist nach § 1 Nr. 2 die besonderen Bedürfnisse von Frauen angemessen zu berücksichtigen. Sexismus existiert auf individueller und struktureller Ebene und verhindert Selbstbestimmung und Teilhabe in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens und sollte als entscheidende Ursache und Folge von Ungleichheit bekämpft werden. Laut der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates über die Prävention und Bekämpfung von Sexismus ist

Sexismus jede Handlung, Geste, Abbildung, jedes gesprochene oder geschriebene Wort, jeder Brauch oder jedes Verhalten, das auf der Vorstellung basiert, dass eine Person oder Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts minderwertig ist, und das im öffentlichen oder privaten Bereich, ob online oder offline, mit dem Zweck oder der Wirkung die einer Person oder Personengruppe innewohnende Würde oder die ihr zustehenden Rechte zu verletzen oder einer Person oder Personengruppe körperlichen, sexuellen, psychischen oder sozioökonomischen Schaden oder Leid zuzufügen; oder eine einschüchternde, feindliche, erniedrigende, demütigende oder beleidigende Umgebung oder Atmosphäre zu schaffen; oder die Autonomie und die volle Verwirklichung der Menschenrechte einer Person oder einer Personengruppe zu beschränken; oder Geschlechterstereotype zu verfestigen und zu verstärken (Definition nach der Prävention und Bekämpfung von Sexismus, Empfehlung CM/Rec(2019)1, Ministerkomitee des Europarats, S.9).

Auch im digitalen Raum fördert das Land Hessen das faire, rücksichtsvolle und respektvolle Miteinander. Hate Speech sind jegliche Ausdrucksformen, zum Beispiel in Form von Text- und Audiobeiträgen, Kommentaren, Bildern und Videos, die Personengruppen aufgrund von Merkmalen, die ihnen zugeschrieben werden, angreifen oder herabwürdigen. Hate Speech kann sich auch an einzelne Personen richten, die aufgrund ihrer (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer Gruppe abgewertet, beleidigt oder bedroht werden. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Hessen gegen Hetze“ wurde in Hessen ein Meldesystem als zentraler Baustein etabliert, das den verschiedensten Akteurinnen und Akteuren mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen oder Ansprüchen gerecht wird.

Unter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wird eine abwertende und ausgrenzende Einstellung gegenüber Menschen aufgrund der ihnen zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe verstanden. Eine in diesem Sinne menschenfeindliche Haltung kann sich auch in ausgrenzender oder sogar gewalttätiger Handlung zeigen oder Einfluss auf die Gestaltung von diskriminierenden Regeln und Prozessen in Institutionen und den Aufbau von diskriminierenden Strukturen haben (Zick, Andreas/Küpper, Beate/Heitmeyer, Wilhelm: Vorurteile als Elemente Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – eine Sichtung der Vorurteilsforschung und ein theoretischer Entwurf. In: Anton Pelinka (Hrsg.), Vorurteile: Ursprünge, Formen, Bedeutung. Berlin: de Gruyter 2012, S. 287-316).

#### **Zu Abs. 4**

Es ist die Aufgabe aller Institutionen und Träger im Bereich von Bildung und Erziehung, ihren Beitrag bei der Bekämpfung von Diskriminierung zu leisten. Dabei kommt ihnen in zweifacher Hinsicht eine wesentliche Funktion zu. Zum einen ist es ihre Aufgabe im Rahmen entsprechender Unterrichts- und Qualifizierungseinheiten neutral und sachlich fundiert über – z. B. gesellschaftliche, politische, historische oder biologische – Themen zu informieren und so, durch Schaffung einer angemessenen, demokratiefördernden Diskursgrundlage, die Schülerinnen und Schüler bzw. Teilnehmenden an den Schulungsveranstaltungen zu befähigen, eine rationale Position zu entwickeln und damit rassistischen und diskriminierenden Tendenzen entgegenzutreten. Gleichzeitig bilden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen selbst einen Rahmen, innerhalb dessen Begegnungen von Menschen stattfinden, teils über lange Zeiträume. Sie können also ihrerseits sicherstellen, dass in der Gemeinsamkeit des Lernens allen Personen die grundgesetzlich garantierten Werte nicht nur im Diskurs vermittelt werden, sondern auch im alltäglichen Miteinander gelebt und nachhaltig verinnerlicht werden.

Um gesamtgesellschaftlich ein allgemeines Verständnis für Integration und Teilhabe nachhaltig herzustellen und zu stabilisieren, müssen alle Akteurinnen und Akteure im Bereich von Bildung und Erziehung an der Realisierung dieser Ziele arbeiten, beginnend von der frühkindlichen Bildung, über Schulen und berufsqualifizierende Institutionen bis hin zu Trägern der Erwachsenenbildung und berufsbegleitenden Qualifizierung.

#### **Zu § 9 – Interkulturelle Öffnung der Verwaltung**

Der Begriff der interkulturellen Öffnung der Verwaltung beschreibt einen Prozess, der zum Ziel hat, die Verwaltung an die Vielfalt der Gesellschaft anzupassen. Durch den Öffnungsprozess soll Anerkennung, Wertschätzung und Offenheit aller Beschäftigten untereinander, aber insbesondere auch gegenüber allen Menschen zum Ausdruck gebracht werden. Ziel ist, die Gleichbehandlung aller sowie gleiche Teilhabechancen für alle sicherzustellen. Alle Hessinnen und Hessen sollen sich repräsentiert fühlen und einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Landesverwaltung erhalten.

Bei dem Öffnungsprozess geht es nicht um eine Öffnung für vermeintlich „fremde Kulturen“, sondern um eine Öffnung der Verwaltung für die Anforderungen der heutigen Migrationsgesellschaft. Dabei ist der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass Menschen durch eine Vielzahl von Merkmalen und Mehrfachzugehörigkeiten geprägt sind. Eine mögliche Migrationsgeschichte ist dabei nur eines von vielen Merkmalen, die Einfluss auf die Teilhabemöglichkeiten haben. Durch eine individuell gegebene Verschränkung der Merkmale, also ein Zusammenkommen verschiedenster Merkmale können sich weitere potentielle Schranken ergeben (vgl. dazu auch § 7).

Während sich die allgemeine Zielbestimmung des Abs. 1 auf alle Einrichtungen im Geltungsbereich des Gesetzes im Sinne des § 4 bezieht, richten sich die weiteren Absätze explizit an das Land.

**Zu Abs. 1**

In Abs. 1 ist das allgemeine Ziel der interkulturellen Öffnung formuliert. Die allgemeine Zielbestimmung bezieht sich dabei nicht nur auf die unmittelbare Landesverwaltung selbst, sondern auf alle Einrichtungen im Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. § 4).

**Zu Abs. 2**

In Abs. 2 ist niedergelegt, dass der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung weiter erhöht werden soll. Hierbei knüpft die Regelung an die bereits seit 2013 formulierten Ziele und ergriffenen Aktivitäten der Landesverwaltung an. Es wird an dieser Stelle an den Migrationshintergrund angeknüpft, da nur zu diesem Merkmal aktuell Daten vorliegen. Im Hinblick auf die Gesamtbevölkerung ergeben sich die Daten durch die Mikrozensuserhebungen des Statistischen Bundesamts und des Hessischen Statistischen Landesamts. Was den Anteil von neuen Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung angeht, so werden Daten durch die Befragungen zur Vielfalt in der Landesverwaltung generiert. Da die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund aber nicht zwangsläufig auch Personen erfassen, die rassistisch diskriminiert werden, wird in Satz 3 des Abs. 2 diese Personengruppe gesondert genannt. Damit die Verwaltung in die Lage versetzt wird, ihr eigenes Verhalten und ihre Strukturen rassistismuskritisch zu reflektieren, ist es hilfreich und notwendig, dass auch Personen, die selbst rassistisch diskriminiert werden, Teil der Mitarbeiterschaft sind.

**Zu Abs. 3**

Mit diesem Absatz wird die überwiegend bereits umgesetzte Praxis im Land Hessen gesetzlich festgeschrieben. Dabei sind die einzelnen Dienststellen frei in der Formulierung. Entscheidend ist allein, dass zum Ausdruck kommt, dass Bewerbungen von Menschen – unabhängig der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmale – willkommen sind.

Durch diesen Zusatz wird kein Einfluss auf die Personalauswahl genommen oder die rechtlich verankerte Bestenauslese tangiert. Vielmehr soll lediglich die Anzahl der für den Personalauswahlprozess zur Verfügung stehenden Bewerbungen AGG-konform erhöht werden.

**Zu Abs. 4**

Abs. 4 formuliert die Vorgabe der Erhöhung der interkulturellen Kompetenz und dass zur Erhöhung der Kompetenz aller Beschäftigten auch ein ausreichendes und angemessenes Angebot an die Beschäftigten vorhanden sein muss. Das Angebot dürfte in den meisten Fällen v. a. Fortbildungen und Trainings umfassen; weitere, andere Maßnahmen sind jedoch denkbar.

**Zu Abs. 5**

Damit die Landesverwaltung selbst die Entwicklungen im Bereich interkultureller Öffnung beobachten kann, überprüft sie regelmäßig ihre Strukturen und Routinen und entwickelt diese erforderlichenfalls weiter, um der Zielsetzung der interkulturellen Öffnung zu entsprechen.

**Zu Abs. 6**

Zur Unterstützung des in Abs. 5 skizzierten Prozesses der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer Strukturen setzt sich die Landesregierung alle fünf Jahre selbst Ziele und überprüft die Erreichung. Auf § 21 Abs. 2 wird Bezug genommen.

**Zu § 10 – Integrationskonferenz**

In § 10 wird das Beratungsgremium der Hessischen Landregierung für Fragen der Integrations-, Teilhabe- und Migrationspolitik gesetzlich verankert.

**Zu Abs. 1**

In Abs. 1 wird eine gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse der Hessischen Integrationskonferenz geschaffen.

Die Hessische Integrationskonferenz soll die Landesregierung in allen wesentlichen Fragen der Integrations-, Teilhabe- und Migrationspolitik beraten und unterstützen. Expertinnen und Experten der unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche können so frühzeitig ihre Positionen einbringen. Unterschiedliche, auch kontroverse Positionen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure können in diesem geschützten Raum ausgetauscht und diskutiert werden. Die Integrationskonferenz kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben; diese sind jedoch für die Landesregierung nicht bindend. Der politische Willensbildungsprozess wird hierdurch nicht ersetzt.

**Zu Abs. 2**

Der Vorsitz und die Zusammensetzung der Konferenz wird geregelt. Den Vorsitz der Konferenz führt die für Integration zuständige Ministerin oder der für Integration zuständige Minister. Der Konferenz gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft an, so dass wichtige integrationspolitische Akteure vertreten sind. Die Mitglieder der Integrationskonferenz legen gemeinsam fest, in welchen Bereichen sie ihre Kompetenzen einbringen. Auch sollen Expertinnen und Experten mit eigener Migrationsgeschichte in angemessenem Umfang vertreten sein, um die Vielfalt der Bevölkerung abzubilden und vielfältigere Perspektiven im Gremium einbringen zu können. Derzeit liegt der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in Hessen bei 36 Prozent. Die hessische Landesregierung sieht Integrationspolitik als



gesellschaftliche und politische Querschnittsaufgabe, weshalb die Ressorts auch an den Sitzungen der Integrationskonferenz teilnehmen.

#### **Zu Abs. 3**

In Abs. 3 wird die Berufung der Mitglieder der Konferenz geregelt. Die Berufung erfolgt durch die für Integration zuständige Ministerin oder den für Integration zuständigen Minister für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags.

#### **Zu Abs. 4**

Abs. 4 sieht vor, dass zur Unterstützung der Konferenz eine Geschäftsstelle beim Integrationsministerium eingerichtet wird. Außerdem gibt sich die Integrationskonferenz eine Geschäftsordnung, die die Organisation des Gremiums regelt.

### **Zu § 11 – WIR - Vielfaltszentren**

#### **Zu Abs. 1**

Die Landesregierung erkennt die wichtige Rolle der Städte und Kreise in Hessen bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor Ort an.

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Landesregierung die hessischen WIR-Vielfaltszentren fördert. Antragsberechtigt sind alle Landkreise, kreisfreien und Sonderstatus-Städte in Hessen.

Seit 2014 fördert die Hessische Landesregierung mit dem Landesprogramm „WIR“ Projekte, um die Teilhabechancen nach Hessen zugewanderter Menschen und die Integration vor Ort nachhaltig zu verbessern. Die Förderrichtlinie wurde im Jahr 2020 weiterentwickelt und die bisherigen WIR-Stellen ab 2021 zu kommunalen WIR-Vielfaltszentren ausgebaut. Die langjährige Zusammenarbeit führt die Landesregierung fort. Indem die neuen Vielfaltszentren aufgebaut werden, wird die Partnerschaft von Land und Kommunen in der Teilhabe- und Integrationspolitik weiter gestärkt.

#### **Zu Abs. 2**

In Abs. 2 werden die Ziele der WIR-Vielfaltszentren festgelegt. Grundlegendes Ziel der Förderung ist die Umsetzung einer zukunftsorientierten Teilhabe- und Integrationspolitik für Menschen mit Migrationsgeschichte. Dies wird als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und umgesetzt. Dieses Ziel wird in Ziffer 1 bis 6 konkretisiert. So sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner – mit und ohne Migrationsgeschichte – als Zielgruppe in den Blick genommen und die in den hessischen Kreisen und Kommunen bereits geschaffenen Teilhabechancen weiter ausgebaut und gefestigt werden.

#### **Zu Abs. 3**

Die Voraussetzungen für eine Förderung der WIR-Vielfaltszentren werden im Rahmen von Förderrichtlinien geregelt.

### **Zu § 12 – Förderung von gemeinnützigen und kommunalen Trägern**

#### **Zu Abs. 1 und 2**

Teilhabe und Integration lebt auch vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure. Hier sind die kommunalen, aber auch die freien gemeinnützigen Träger zu nennen. Dabei stehen die Kommunen und Kreise jeweils vor spezifischen Herausforderungen bei der Gestaltung des Zusammenlebens vielfältiger kommunaler Gesellschaften. Integration ist in der hessischen Landesregierung Querschnittsaufgabe. Somit bestehen in den Ressorts unterschiedliche Förderangebote.

#### **Zu Abs. 3**

Sport erreicht und begeistert große Teile der Bevölkerung. Sprache, Religion und Herkunft haben im sportlichen Selbstverständnis oft nur nachgeordnete Bedeutung. Damit leistet der Sport einen wirksamen und dauerhaften Beitrag zur Integration. Der organisierte Sport, basierend auf seinen ehrenamtlichen Strukturen und einem herausragenden bürgerschaftlichen Engagement, bietet eine ideale Plattform für ein kommunikatives Miteinander aller Menschen, denn er vermittelt gemeinschaftliche Ziele, Teamgeist, Respekt und Fairness (vgl. Hessischer Integrationsplan, S. 77 f.).

#### **Zu Abs. 4**

Das vielfältige Engagement zu fördern und zu unterstützen; ist ein wichtiges Ziel der hessischen Landesregierung. Als sichtbares Zeichen wurde deshalb die Förderung des Ehrenamts als Staatsziel in die hessische Verfassung Art. 26 f. aufgenommen.

Dieses Ziel muss sich auch in den Förderprogrammen der Landesregierung widerspiegeln, die besonders das bürgerschaftliche Engagement bei der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte unterstützen und stärken sollen. Ehrenamtlich Tätige, gerade auch in Organisationen von Menschen mit Migrationsgeschichte, haben beim Teilhabe- und Integrationsprozess insbesondere von Menschen mit Migrationsgeschichte eine unverzichtbare Funktion.

Das Land fördert im Rahmen seiner Förderrichtlinie zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eine zentrale Stelle zur Begleitung, Vernetzung und Beratung von ehrenamtlichen Maßnahmen und sichert bereits etablierte Teilhabeprojekte vor Ort.

Mit dem Kompetenzzentrum Vielfalt Hessen als zentraler Stelle will die Landesregierung im Zuge ihrer integrationspolitischen Gesamtstrategie Migrant\*innenorganisationen sowie ehrenamtliche Integrationslotsinnen und -lotsenarbeit stärken. Das Kompetenzzentrum Vielfalt Migrant\*innenorganisationen unterstützt migrantische Vereine bei der Professionalisierung ihrer Vereinsarbeit. Das Kompetenzzentrum Vielfalt - WIR Lotsen ist Servicestelle für bestehende und neue Trägerorganisationen von Integrationslotsenprojekten, für die Kommunen sowie ehrenamtliche WIR-Integrationslotsinnen und -lotsen.

Integrationslotsinnen und -lotsen sind ehrenamtlich aktive Begleiterinnen und Begleiter, in der Regel mit Migrationsgeschichte und mit mehrsprachigen Kenntnissen. Ihre Aufgabe ist es, eine niedrigschwellige und vielfaltssensible Mittlerfunktion zwischen Menschen mit Migrationsgeschichte, Institutionen der Regelversorgung und der Bürgerinnen- und Bürgergesellschaft zu übernehmen. Ziel ist hierbei durch Information, Unterstützung und Begleitung auf Augenhöhe die Integration vor Ort zu erleichtern und mehr Teilhabe zu ermöglichen.

Gemeinnützige Migrant\*innenorganisationen, die sich die Verbesserung und Stärkung von Integrations- und Teilhabebedingungen zur Aufgabe gemacht haben, sind als wichtige Akteure kommunaler Integrationsarbeit zu stärken und zu unterstützen. Sie bündeln Engagement, Migrationserfahrung und Kompetenzen in der Integrationsarbeit vor Ort.

Ehrenamtliche Laiendolmetscherinnen und Laiendolmetscher sind nach Möglichkeit Menschen mit Migrationsgeschichte mit mehrsprachigen Kenntnissen und mit guten Deutschkenntnissen. Vor ihrem Einsatz wurden die Laiendolmetschenden geschult und unterstützen bei Bedarf die Kommunikation in Behörden oder sozialen Einrichtungen zwischen Fachkräften und neu Zugewanderten. Sie agieren neutral, unterliegen der Schweigepflicht und sind dem Datenschutz verpflichtet. Ziel ist die Erhöhung von Teilhabemöglichkeiten durch die Etablierung von ehrenamtlichen „Laiendolmetscher-Pools“.

#### **Zu Abs. 5**

Die Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen auf kommunaler Ebene werden im Rahmen von Förderrichtlinien geregelt.

### **Zu § 13 – Integrationsgeld**

#### **Zu Abs. 1**

Die Gewährung des Integrationsgeldes erfolgt an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung der Integration und der sozialen Betreuung von nach § 13 Abs. 1 aufgenommenen Personen.

Die in Satz 1 aufgelisteten Personengruppen mit einem Schutzstatus oder Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sind abschließend. Das Integrationsgeld wird als eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000 Euro pro Person an den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt gewährt.

Satz 2 regelt weitere Voraussetzungen, die neben der Zugehörigkeit zu einem der in Abs. 1 aufgelisteten Personenkreise gegeben sein müssen, damit das Integrationsgeld gewährt werden kann. Demnach muss zusätzlich entweder die Voraussetzung einer Zuweisung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Landesaufnahmegesetz oder einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Satz 3: Hat ein Landkreis einer Gemeinde die Aufgabe der sozialen Betreuung bzw. der Integrationsförderung ganz oder teilweise übertragen, so ist das dem Landkreis gewährte Integrationsgeld den Aufgaben entsprechend angemessen aufzuteilen.

#### **Zu Abs. 2**

Gemäß Abs. 2 erfolgt die Festsetzung und die Auszahlung des Integrationsgeldes kalendervierteljährlich. Maßgeblich sind vier Stichtage im Jahr, d. h. es erfolgt eine Betrachtung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und zum 15. November eines Jahres, wobei die Auszahlung dann erst (entsprechend der Praxis der früheren Kleinen Pauschale aus dem Landesaufnahmegesetz) zum Folgequartal erfolgt. Das bedeutet, dass am 15. Februar Fälle aus dem Zeitraum 16. November bis zum 15. Februar gesammelt und im Folgequartal Q2 ausbezahlt werden.

Für die Gewährung des Integrationsgeldes müssen somit (am Stichtag) folgende Voraussetzungen vorliegen:

Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2

In Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 kann eine Person, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 bzw. nach § 23 Abs. 2 oder 4 Aufenthaltsgesetz zu erteilen ist, direkt nach der Zuweisung nach § 2 Landesaufnahmegesetz in eine Gebietskörperschaft Sozialleistungen beantragen, so dass der Tag der Zuweisung maßgeblich für den Stichtag nach Abs. 2 Satz 2 und die Festsetzung und Auszahlung des Integrationsgeldes ist.

Bei Personen, die nicht nach dem Landesaufnahmegesetz zugewiesen wurden, die jedoch eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz erteilt bekommen

haben, müssen die Voraussetzungen der bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 22, bzw. nach § 23 Abs. 2 oder 4 Aufenthaltsgesetz und der Verpflichtung zur Wohnsitznahme kumulativ erfüllt sein, um am folgenden Stichtag (Abs. 2 Satz 2) das Integrationsgeld auszulösen.

Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Der Wortlaut in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „zu erteilen ist“ verdeutlicht, dass es nicht auf die tatsächliche Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ankommt, sondern auf die Zuerkennung von Internationalem Schutz, aufgrund dessen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Eine Teilbestandskraft des BAMF-Bescheides und ein damit verbundenes Ausscheiden aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (Rechtskreiswechsel) wird für die Auszahlung des Integrationsgeldes als ausreichend angesehen, sofern vorab eine Zuweisung nach § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz erfolgte.

Bei Personen, die nicht nach dem Landesaufnahmegesetz zugewiesen wurden, die jedoch eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz erteilt bekommen haben, müssen die Voraussetzungen der bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz und der Verpflichtung zur Wohnsitznahme kumulativ erfüllt sein, um am folgenden Stichtag (§ 2 Abs. 2) das Integrationsgeld auszulösen.

Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Bei Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 findet der Rechtskreiswechsel spätestens mit Erteilung der benannten Aufenthaltserlaubnisse (§ 25 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz) statt, so dass bei vorheriger Zuweisung nach dem Landesaufnahmegesetz regelmäßig zum darauffolgenden Stichtag (Abs. 2 Satz 2) das Integrationsgeld ausgelöst wird. Sofern die Voraussetzung der Zuweisung gegeben ist und vorab seitens der Ausländerbehörde eine vorläufige Bescheinigung darüber ausgestellt wird, dass eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, findet bereits mit Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung der Rechtskreiswechsel statt, und das Integrationsgeld wird mit dem nächsten Stichtag ausgelöst.

Bei Personen, die nicht nach dem Landesaufnahmegesetz zugewiesen wurden, die jedoch eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz erteilt bekommen haben, müssen die Voraussetzungen der bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz und der Verpflichtung zur Wohnsitznahme kumulativ erfüllt sein, um am folgenden Stichtag (§ 2 Abs. 2) das Integrationsgeld auszulösen.

Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Bei Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erhalten und nicht im Leistungsbezug nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Asylbewerberleistungsgesetzes stehen (die Aufenthaltserlaubnis wurde nicht wegen des Krieges in dem Heimatland erteilt), wird das Integrationsgeld zum nächsten Stichtag ausgelöst zu dem die Voraussetzung der Zuweisung / Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kumulativ vorliegen.

Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Bei Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten und nicht im Leistungsbezug nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Asylbewerberleistungsgesetzes stehen, wird das Integrationsgeld zum nächsten Stichtag ausgelöst zu dem die Voraussetzung der Zuweisung oder soweit relevant Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kumulativ vorliegen.

Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

Bei Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten und nicht mehr im Leistungsbezug nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Asylbewerberleistungsgesetzes stehen (wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegt), erfolgt der Rechtskreiswechsel mit Ausscheiden aus dem Asylbewerberleistungsgesetz und das Integrationsgeld wird zum nächsten Stichtag ausgelöst, an dem die Voraussetzung der Zuweisung/Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kumulativ vorliegen.

### **Zu Abs. 3**

Zuständig für die Festlegung und die Auszahlung des Integrationsgeldes ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abs. 3.

### **Zu Abs. 4**

Geregelt wird eine Verordnungsermächtigung, wonach die Modalitäten der Festsetzung und Auszahlung der Beträge abweichend von Abs. 2 geregelt werden können bzw. ein automatisiertes oder elektronisch gestütztes Abrechnungsverfahren festgelegt werden kann.

## **Zu § 14 – Integrationsverträge**

### **Zu Abs. 1**

Integration und Teilhabe leben insbesondere vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereine, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden. Aus diesem Grund möchte das Land die Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter stärken und in besonderer Weise unterstützen. Im Rahmen der Integrationsverträge arbeitet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern eng zusammen und unterstützt diese. Ein regelmäßiger Austausch soll dazu dienen, sich gemeinsam auf konkrete Projekte, Veranstaltungen oder sonstige Aktivitäten zu verständigen.

### **Zu Abs. 2**

Die hessischen Integrationsverträge werden zu integrationspolitischen Schwerpunktthemen abgeschlossen. Damit wird zum einen die Bedeutung dieser Themen unterstrichen und zum anderen betont, dass Integration nicht nur von staatlichen Akteurinnen und Akteuren gestaltet wird, sondern zivilgesellschaftliche Partnerinnen und Partner braucht.

## **Zu § 15 – Dialog mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

Das Land Hessen fördert den Dialog mit Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Respekt vor der grundgesetzlich garantierten positiven und der negativen Religionsfreiheit aller Menschen und in Anerkennung der wichtigen Bedeutung von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Teilhabe und Chancengerechtigkeit in einer freiheitlichen Gesellschaft.

Grundsätzlich sind alle Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Partnerinnen des Dialogs. Das Grundgesetz gebietet jedoch nicht, dass der Staat alle Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften schematisch gleichbehandelt. Vielmehr sind Ungleichbehandlungen zulässig, die durch tatsächliche Verschiedenheiten der einzelnen Religionsgemeinschaften bedingt sind. Eine Differenzierung nach der Größe von Religionsgemeinschaften ist grundsätzlich als sachliches Differenzierungskriterium zugelassen (vgl. BVerfGE 19, 1 [8,10]), sodass in Bezug auf andere Religionsgemeinschaften keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt. Die Schaffung gemeinsamer Repräsentanzen über einen Dachverband verschiedener Gemeinschaften oder ähnliche Bündelungen von Interessen im Rahmen des Möglichen ist in Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinschaften allein deren Angelegenheit.

Ziel des Dialogs ist die Fortentwicklung der Teilhabe- und Integrationspolitik des Landes Hessen. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben hier die Aufgabe, aus ihrer Sicht auf Herausforderungen und Fragen hinzuweisen. Der Dialog soll offen und transparent sein. Das Land Hessen hat einen Ermessensspielraum bei der Frage, wie dieser Dialog im Einzelnen organisiert wird.

Neben den christlichen Kirchen, jüdischen und anderen Religionen sollen verstärkt auch Religionsgemeinschaften des Islam im Teilhabe- und Integrationsprozess berücksichtigt werden. Um die Zusammenarbeit sowie den politischen und gesellschaftlichen Dialog mit den in Hessen lebenden Menschen muslimischen Glaubens zu institutionalisieren, hat die Hessische Landesregierung das Dialog Forum Islam Hessen (dfih) eingesetzt. Ziel des dfih ist es, nun auch die muslimischen Religionsgemeinschaften und Verbände intensiver in die Teilhabe- und Integrationspolitik der Landesregierung einzubinden. Es ressortiert im für Integration zuständigen Ministerium.

## **Zu § 16 – Sprache und Teilhabe**

### **Zu Abs. 1**

Das Erlernen der deutschen Sprache hat einen hohen Stellenwert für die Teilhabe und Integration in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Deutsche Sprachkenntnisse sind unerlässlich für eine chancengerechte Teilhabe im Bildungssystem wie am Arbeitsmarkt. Sie eröffnen Zugewanderten die Chance auf eine selbstbestimmte Lebensführung. Das Land fördert Menschen nichtdeutscher Herkunftssprache beim Erwerb der deutschen Sprache durch unterschiedliche Maßnahmen über alle Bildungseinrichtungen hinweg.

Ziel der Landesregierung ist es, dass insbesondere neu Zugewanderte möglichst frühzeitig mit dem Spracherwerb beginnen und gleichzeitig Unterstützung bei der Alltagsorientierung erhalten. Bereits im Jahr 2016 legte das Land ein Programm zur Förderung niedrigschwelliger Deutschkurse für Geflüchtete, Asylbewerbende und Geduldete auf. In diesen Kursen wird der Spracherwerb mit der Vermittlung von Informationen zur Alltagskultur, zu gesellschaftlichen Werten und Strukturen ergänzt.

Mit der Neuausrichtung des Landesprogramms „MitSprache – Deutsch 4U“ im Jahre 2018 wurden die Zugangsvoraussetzungen für die niedrigschwellige Sprachförderung erweitert. Dadurch können nahezu alle Erwachsene mit Sprachförderbedarf, die keinen Zugang zu Sprachfördermaßnahmen des Bundes haben, partizipieren. Hierzu zählen z. B. auch Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland eingereist sind. Weiterhin ist eine Differenzierung nach

Zielgruppen möglich, sodass z. B. Frauen in einem „Mama lernt Deutsch“-Kurs unter sich sein können. Neben konventionellen Sprachkursen mit niedrigschwelligen Sprachförderangeboten sind Alphabetisierungskurse und Formate wie z. B. Sprachcafés, Sprachtreffs oder Tandemkurse möglich. Auf einen Einstieg in weiterführende Sprachlernangebote soll im Rahmen der Maßnahmen hingewirkt werden.

#### **Zu Abs. 2**

Mehrsprachigkeit umfasst alle über die Einsprachigkeit hinausgehenden sprachlichen Ressourcen, über die ein Mensch verfügt. Das Land sieht in der Mehrsprachigkeit eine Kompetenz, die der Entfaltung der Persönlichkeit dient und für die kulturelle, wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung des Landes einen Gewinn darstellt. Mehrsprachigkeit ist ein wichtiges Bildungsziel, weshalb entsprechende Angebote bedarfsorientiert im Rahmen der organisatorischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten des Landes über alle Bildungseinrichtungen hinweg gefördert werden.

### **Zu § 17 – Bildung und Teilhabe**

#### **Zu Abs. 1**

Bildung ist von grundlegender Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe.

Formellen Bildungsabschlüssen kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Sie können sich wesentlich auf die Arbeitseinkommen, die erzielt werden, auswirken und beeinflussen somit auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Partizipation in vielen gesellschaftlichen Lebensbereichen.

Für eine demokratische Gesellschaft ist es daher essentiell, dass Bildungsteilhabe chancengerecht organisiert ist. Grundvoraussetzung hierfür ist der Abbau von Barrieren und ein diskriminierungsfreier Zugang zu allen Bildungseinrichtungen in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung sowie der Weiterbildung und hochschulischen Bildung.

#### **Zu Abs. 2**

Grundlegend für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen sind neben den Bildungsinstitutionen, Anregungen aus dem Umfeld und insbesondere die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder. Kinder und Jugendliche, die wenig Kontakt mit der deutschen Sprache haben oder die einen Unterstützungsbedarf aufweisen, müssen möglichst frühzeitig Zugang zu Bildungsangeboten erhalten. Voraussetzung ist dabei, dass mögliche Zugangsbarrieren abgebaut werden. Dies gilt besonders für Eltern, für die aufgrund fehlender Erfahrungen mit dem deutschen Bildungssystem oder fehlender deutscher Sprachkenntnisse die erforderliche Unterstützung der Kinder schwierig ist. Um mögliche Teilhabedefizite der Kinder zu vermeiden, ist es förderlich, Eltern von Beginn bei allen Angeboten, etwa zur sprachlichen Entwicklung der Kinder, miteinzubeziehen und damit den Aufbau einer positiven Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zu unterstützen.

Es ist daher Aufgabe des Landes und insbesondere der Schulen, nachhaltige, niedrigschwellige Strukturen der Elternbeteiligung zu schaffen, um Eltern, die einen Unterstützungsbedarf haben, Teilhabe an schulischen und sonstigen Abläufen zu ermöglichen. Dafür muss das Potenzial dieser Eltern, Teilhabemöglichkeiten wahrzunehmen und die Kinder in ihrer Bildungsbiografie zu unterstützen, gestärkt werden.

#### **Zu Abs. 3**

Durch § 17 Abs. 3 wird allen asylsuchenden Kindern und Jugendlichen der Zugang zum Schulsystem spätestens ab dem vierten Monat ihres Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung ermöglicht. Die Regelung entspricht den Anforderungen aus der sogenannten Aufnahmerichtlinie der EU (RL 2013/33/EU vom 26. Juni 2013), wonach die Mitgliedstaaten minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem zu gestatten haben, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird.

Mit der Beschulung von allen geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus der Erstaufnahmeeinrichtung in ähnlicher Weise wie bei den eigenen Staatsangehörigen wird das bestehende Beschulungsangebot an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung sowie in den derzeit vorhandenen Intensivklassen an nah gelegenen Regelschulen erweitert und gesetzlich verankert. Daneben gelten die schulrechtlichen Bestimmungen fort.

Der Unterricht kann dabei sowohl in Erstaufnahmeeinrichtungen als auch außerhalb dieser an Regelschulen stattfinden, wobei der Unterricht bzw. die Intensivklassen und andere ähnliche Angebote an Regelschulen aus integrationspolitischen Gründen vorzuziehen ist. Der Ort der Beschulung stellt keine inhaltliche Beschränkung des grundsätzlich bestehenden Rechtsanspruchs auf Zugang zum Bildungssystem dar.

Der Zugang von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen zum Schulsystem wird zudem dem verbrieften Bildungs- und Integrationsauftrag von Schulen gerecht, dies gilt umso mehr, als die Verzahnung mit der (Regel-)Beschulung nachweislich dazu beiträgt, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche ihre Sprachkenntnisse signifikant verbessern.

**Zu Abs. 4**

Formale Bildung, die in Form von formalisierten Bildungsabschlüssen dokumentiert ist, erfasst nur einen Teil der Bildung, die in Lebens- und Arbeitszusammenhängen erworben wird. Kenntnisse und Kompetenzen eignen sich Menschen auch stets auf informellem Wege in Alltagssituationen an, die nicht unmittelbar der Bildung dienen. Daneben gibt es die sog. non-formalen Lernprozesse, die dem Kenntnis- und Kompetenzerwerb dienen, jedoch nicht in einen formalisierten Abschluss münden. Stellvertretend für informell erworbenes Wissen stehen z. B. herkunfts-sprachliche bzw. familiensprachliche Kenntnisse. Beispielhaft für non-formal erworbenes Wissen können IT-Kenntnisse genannt werden.

Vornehmlich für Personen, die nicht die Möglichkeit hatten, formale Bildungsabschlüsse zu erreichen, kann es – insbesondere im Hinblick auf die Integration in den Arbeitsmarkt – von herausragender Bedeutung sein, informell und non-formal angeeignete Kenntnisse und Kompetenzen sichtbar zu machen und ggf. nachträglich zu validieren und zu formalisieren. Der Nutzen beschränkt sich jedoch nicht auf Personen mit einer bestimmten Bildungsbiografie, sondern eröffnet potentiell einem großen Personenkreis entsprechende Möglichkeiten. Das Land unterstützt Maßnahmen zur Sichtbarmachung, Validierung und Anerkennung non-formal und informell erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten.

**Zu Abs. 5**

Der Umgang mit der ethnischen und kulturellen Vielfalt und die gegenseitige Akzeptanz ist essentiell für den gesellschaftlichen Zusammenhalt einer Migrationsgesellschaft und muss daher auch Teil der Bildungsangebote sein.

Es ist Aufgabe des Landes, alle Bildungseinrichtungen bei entsprechenden Bildungsangeboten zu unterstützen.

**Zu § 18 – Gesundheit und Teilhabe****Zu Abs. 1**

Der Anspruch auf die beste erreichbare körperliche und psychische Gesundheit und auf bestmögliche gesundheitliche Versorgung ist ein Menschenrecht (u. a. Art. 12 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und steht damit allen Menschen zu.

Gesundheit wurde von der Weltgesundheitsorganisation als „Zustand des völligen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit und Gebrechen“ definiert. Inwieweit Gesundheit mit Teilhabe zusammenhängt, verdeutlicht die von Amartya Sen 2010 im Sinne seines Befähigungsansatzes weiterentwickelte Gesundheitsdefinition, wonach Gesundheit der körperliche und psychosoziale Zustand sei, der jedem Menschen die volle Entfaltung seiner Fähigkeiten ermögele und die Abwesenheit (oder relevante Verminderung) von Leiden, Schmerz und Beeinträchtigung. Die „volle Entfaltung der eigenen Fähigkeiten“ und damit auch Teilhabemöglichkeiten eines jeden Einzelnen werden als zentraler Bestandteil von Gesundheit erfasst. Grundvoraussetzung ist ein guter körperlicher und psychosozialer Zustand. Dieser bedingt angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Zugang zur Gesundheitsversorgung (Fachkommission Integrationsfähigkeit, Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten, S. 169). Studien zeigen etwa, dass Menschen mit Migrationshintergrund Angebote der Gesundheitsversorgung und der Prävention weitaus seltener als Menschen ohne Migrationshintergrund nutzen. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Sprachliche Hürden oder fehlende Kenntnisse zum deutschen Gesundheitssystem sind dabei nur die augenscheinlichsten Gründe, die den Zugang erschweren können. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen werden bei der Behandlung und Pflege einer vielfältigen Gesellschaft vor neue Herausforderungen gestellt, die Sensibilität für Vielfalt und zusätzliche Kenntnisse erfordern.

Um Zugangsbarrieren und sonstige Hürden erkennen und beseitigen zu können, bedarf es einer interkulturell geöffneten, vielfaltsorientierten Gesundheitsversorgung. Unterschiedliche Bedürfnisse und Bedarfe von Patientinnen und Patienten, die abgesehen von einer Migrationsgeschichte durch Merkmale wie Alter, Geschlecht oder sexuelle Orientierung geprägt sind, gilt es zu berücksichtigen.

Satz 1 stellt klar, dass die Landesregierung mit entsprechenden Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie die Verankerung interkultureller Kompetenz in der hessischen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gesundheitsberufen hinwirkt. In Satz 2 wird bestimmt, dass die Arbeitsgruppe „Hessischer Gesundheitspakt“ geeignete Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen beschließen kann.

Die Arbeitsgruppe „Hessischer Gesundheitspakt“ ist eine Steuerungs- und Lenkungsgruppe, die Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in Hessen beschließt. Bereits im Hessischen Gesundheitspakt 2.0 (für die Jahre 2015 bis 2018) hatten sich die Pakt-Partner auf eine „Interkulturelle Öffnung im Gesundheitsbereich“ verständigt und vielfaltsorientierte Maßnahmen bei der Fortbildung von ärztlichem und nicht-ärztlichem Personal begrüßt. Vertreten sind neben der Hessischen Landesregierung die wesentlichen Akteurinnen und Akteure im hessischen Gesundheitswesen und der Pflege wie etwa die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, die Hessische Krankenhausgesellschaft, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, die Landesverbände der Krankenkassen und die kommunalen Spitzenverbände.

**Zu Abs. 2**

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nur in Zusammenarbeit vieler Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichsten Bereichen umgesetzt werden können. Wichtig ist, dass dabei die Vielfalt der Bevölkerung und auch die besonderen Bedarfe aller Bevölkerungsgruppen Berücksichtigung erfahren. Das Hinwirken auf Teilhabe bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen, gilt bereits in der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung (Dokument, das am 21. November 1986 in Ottawa in Kanada zum Abschluss der Ersten Internationalen Konferenz zur Gesundheitsförderung von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht wurde) als grundlegendes Prinzip für die Praxis der Gesundheitsförderung. Dies geht von der Grundannahme aus, dass Projekte wirkungsvoller und nachhaltiger sind, wenn die angesprochenen Menschen aktiv in den Veränderungsprozess miteinbezogen werden.

**Zu § 19 – Berufliche Bildung, Arbeit und Teilhabe****Zu Abs. 1**

Abs. 1 unterstreicht, dass viele Menschen mit Migrationsgeschichte heute selbstverständlich am Arbeits- und Erwerbsleben teilnehmen. Hierdurch leisten sie einen wichtigen Beitrag für den wirtschaftlichen Wohlstand unseres Landes. Diesem Beitrag soll hiermit Anerkennung zuteilwerden.

Um von einer vollständigen Integration in das Erwerbsleben zu sprechen, müsste jedoch eine weitestgehende Angleichung der Stellung im Beruf und der Beschäftigung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen vorliegen. Dies ist noch nicht der Fall. Wie Untersuchungen wiederholt zeigen, entspricht es auch heute noch der Realität, dass Menschen mit Migrationshintergrund häufiger in Wirtschaftsbereichen und Arbeitsverhältnissen tätig sind, die weniger attraktiv für Menschen ohne Migrationshintergrund erscheinen. Zudem zeigen Untersuchungen immer wieder, dass Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Menschen, denen ein Migrationshintergrund z. B. aufgrund ihres Namens zugeschrieben wird, bei der Arbeitsplatzsuche diskriminiert werden. Das Land möchte dabei unterstützen, dass Menschen mit Migrationsgeschichte perspektivisch chancengleich in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Wirtschafts- und Arbeitswelt vertreten sind.

**Zu Abs. 2**

Die Hebung und Nutzung aller verfügbarer Potentiale ist ein Ziel der Fachkräftestrategie Hessens. Auch die Potentiale der Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung stehen im Fokus zahlreicher Maßnahmen und Initiativen.

Die Basis des Handelns bildet ein strategischer Maßnahmenmix aus Bildung (Aus- und Weiterbildung), potentialorientierter Arbeitsmarktpolitik, Internationalisierung (Zuwanderung und Integration gestalten) sowie einem attraktiven Hessen. Einzelelemente sind neben der Gewinnung von Arbeits-, Fach- und Führungskräften aus dem In- und Ausland, der Sicherung des Personals in den Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen, der Schaffung altersgerechter, attraktiver, gesunder und sicherer Arbeitsplätze auch die Förderung der Attraktivität Hessens, seiner Regionen und Arbeitgebenden. Gemeinsam mit den Gestaltungspartnern der Arbeitswelt Hessen wird mit über 200 Maßnahmen/Initiativen Fachkräftesicherung in Hessen gelebt: z. B. WELCOMECENTER Hessen, Zentrum zur Anwerbung und nachhaltigen Integration internationaler Pflege- und Gesundheitsfachkräfte (ZIP Hessen), Initiative zur Integration von Flüchtlingen in die Arbeitswelt, Umsetzung der Charta der Vielfalt, Kampagne „Löwen im Herz. Hessen integriert.“, Kompetenzzentrum Vielfalt Hessen. Um die weitergehende berufliche Integration zu fördern, unterstützt das Land alle Bestrebungen und Maßnahmen, um die hierfür vorgesehenen Instrumente zu nutzen. Die im Normtext genannte Aufzählung ist dabei nicht als abschließend zu verstehen. Wichtige Instrumente sind darüber hinaus schulische Ausbildungen oder auch ergänzende Maßnahmen nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit).

**Zu Abs. 3**

Abs. 3 betont, dass das Land mit den Akteurinnen und Akteuren der Arbeitsmarktförderung und der Berufsbildung zusammenarbeitet, um die Integration in Beruf und Arbeit von denjenigen Personen mit Migrationsgeschichte zu verbessern, die bislang nicht chancengleich teilhaben. Dabei nutzt es die verschiedenen auf regionaler Ebene existierenden Maßnahmen und Initiativen.

Das Land berücksichtigt dabei auch die Tatsache, dass die Teilhabe bei Ausländerinnen und auch deutschen Frauen mit Migrationshintergrund statistisch belegt weniger stark ausgeprägt ist als bei Deutschen ohne Migrationshintergrund und deutschen Staatsbürgerinnen.

Um vorhandene Potentiale bei Personen mit Migrationsgeschichte bestmöglich auszuschöpfen, sollen mögliche besondere Fähigkeiten und Qualifikationen, die sich aus der Migrationsgeschichte ergeben können, wie z. B. Mehrsprachigkeit, der routinierte Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt oder auch berufliche Qualifikationen aus dem Ausland verstärkt mit einbezogen werden.

**Zu Abs. 4**

Entsprechend dieser Regelung ist die Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes regelmäßig zu erörtern. Dieses bedeutet, dass sich die Gremien regelmäßig mit dem Gesetz und seiner Umsetzung befassen.

Dabei ist einzubeziehen, ob und inwiefern die Gremienmitglieder durch eigene Anstrengungen die Zielsetzungen unterstützen können.

Von Gremien im Sinne dieser Regelung sind alle auf Landes- oder regionaler Ebene existierenden Gremien, die die berufliche Bildung und Arbeit fördern, erfasst. Beispielhaft sind der Landesausschuss für Berufsbildung mit seinen Unterausschüssen, der Steuerkreis „Bündnis Ausbildung Hessen“ und der Steuerkreis der von den Bündnispartnern getragenen Strategie OloV hier zu nennen.

Mit der Verpflichtung, dass Ziele und Grundsätze regelmäßig erörtert werden, wird darauf hingewirkt, dass die Ziele und Grundsätze auch bei der Umsetzung der Fachansätze Berücksichtigung finden.

### **Zu § 20 – Förderung der Einbürgerung**

Die Teilhabemöglichkeit – auch im politischen Bereich – ist für die Identifikation mit Gemeinwesen und staatlichen Strukturen wichtig. Eine umfassende politische Teilhabe und Partizipation in Deutschland und auch in Hessen setzt jedoch die Einbürgerung voraus. Denn die deutsche Staatsangehörigkeit eröffnet die Möglichkeit der uneingeschränkten Teilnahme an Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen. An dieser umfassenden Partizipation hat auch das Land ein Interesse, um möglichst viele der hier lebenden Menschen einzubinden und sie zur aktiven Mitwirkung in unserem demokratischen Staatswesen zu ermutigen.

Die Einbürgerungszahlen in Deutschland und Hessen sind in den letzten Jahren vor Eintritt der Pandemie erfreulicherweise gestiegen. So ließen sich 2019 13.780 Personen in Hessen einbürgern, dies sind 1.260 oder 10% mehr als im Jahr 2018. Häufigste (ehemalige) Staatsangehörigkeiten waren mit Abstand die Türkei mit 1.665 und Großbritannien mit 1.340 Fällen, die zusammen 22% aller Einbürgerungen ausmachten. Trotz dieser erfreulichen Entwicklung gibt es immer noch eine große Anzahl von Menschen, die sich – obwohl sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen – nicht einbürgern lassen. Das sog. ausgeschöpfte Einbürgerungspotential (Zahl der Einbürgerungen eines betrachteten Jahres im Verhältnis zur Zahl aller Ausländerinnen und Ausländer mit einem Anspruch auf Einbürgerung) lag in Hessen 2019 bei 2,2% zuletzt bei 2,0% und damit etwas höher als im Bundesdurchschnitt (vgl. hierzu Hessischer Integrationsmonitor 2020, S. 35). Dieser niedrige Wert zeigt auf, dass es Steigerungspotential gibt.

Pandemiebedingt sind die Einbürgerungszahlen zuletzt zurückgegangen. 2020 ließen sich nur 11.915 Menschen einbürgern. Das Einbürgerungspotential sank auf 2% (vgl. Hessischer Integrationsmonitor 2022, S. 252f).

Durch die hier getroffene Regelung bekennt sich das Land Hessen zu dem Ziel, die Anzahl der Einbürgerungen zu erhöhen. Die Einbürgerung von Personen, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, ist dementsprechend durch geeignete Mittel zu fördern. Geeignete Mittel sind dabei v.a. Informations- und Werbekampagnen (wie z.B. die in den letzten Jahren umgesetzte Kampagne „Hessen und ich – DAS PASST“), der Einsatz von Einbürgerungslotsinnen und Einbürgerungslotsen, aber auch ein weiterer Ausbau der Servicekultur in den hessischen Ausländerbehörden.

### **Zu § 21 – Monitoring, Berichterstattung**

§ 21 regelt in seinen Absätzen drei unterschiedliche Arten von Berichtspflichten:

- Abs. 1 Sätze 1 und 2 enthalten eine Berichterstattung an den Landtag zum Stand der Integration, Migration und Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte in Hessen.
- Abs. 2 enthält die Verpflichtung, über die seitens der Landesregierung selbst gesetzten Ziele gem. § 9 (interkulturelle Öffnung der Verwaltung) dem Landtag zu berichten.
- Abs. 3 regelt eine Berichterstattung zur Anwendung und zu den Erfahrungen mit dem neuen Integrationsgesetz.

In Abs. 1 Satz 3 ist zudem die Verpflichtung enthalten, die Datengrundlage hinsichtlich Menschen mit Migrationsgeschichte weiter zu verbessern. Zu der Personengruppe der Menschen mit Migrationshintergrund liegt in vielen Bereichen bereits eine gute Datengrundlage vor, die auch bislang im Rahmen des Hessischen Integrationsmonitors für Hessen nutzbar gemacht werden konnte. Im Hinblick auf Personen, die rassistisch diskriminiert werden, fehlen jedoch oftmals Daten. Die Landesregierung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Verbesserung hin.

#### **Zu Abs. 1**

Integrations- und Teilhabepolitik braucht als Grundlage verlässliche und differenzierte Daten, die Auskunft darüber geben, ob und in welcher Weise sich Migration, Integration und Teilhabe von Zugewanderten und ihren Nachkommen vollzieht und gestaltet und in welchen Bereichen es Defizite und Handlungsbedarfe gibt.

Sämtliche Bundesländer legen Wert auf ein Integrationsmonitoring, wie bereits im gemeinsamen Beitrag zum Nationalen Integrationsplan 2008 (NIP) bekräftigt: „Integration benötigt Indikatoren, die eine Beobachtung und Beschreibung von Zuwanderungs- und Integrationsprozessen [...] ermöglichen.“

Mit dieser Regelung wird das bereits 2010 geschaffene und seitdem fortlaufend weiterentwickelte und ausdifferenzierte Hessische Integrationsmonitoring strukturell verankert. Der Integrationsmonitor bietet eine solide wissenschaftlich basierte Datensammlung, die vertiefte Einblicke in das



Migrations- und Integrationsgeschehen in Hessen ermöglicht und damit auch deutlich macht, inwieweit die Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund derjenigen ohne Migrationshintergrund in Hessen entspricht. Es bietet damit eine Grundlage für fundierte Überlegungen und Diskussionen zur Weiterentwicklung der hessischen Integrationspolitik.

Daten zur Teilhabe der Personen, die rassistisch diskriminiert werden, sind jedoch bislang wenig verfügbar, sodass hierzu wenige statistisch basierte Aussagen getroffen werden können. Hier wirkt die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Verbesserung hin, um den Teilhabe- und Integrationsbericht aussagekräftiger zu gestalten.

Der Bericht ist zu veröffentlichen.

#### **Zu Abs. 2**

Die Regelung dient der Transparenz. Durch die Berichterstattung an den Landtag wird deutlich, wie der Prozess der interkulturellen Öffnung der Verwaltung gem. § 9 voranschreitet.

#### **Zu Abs. 3**

Über die Erfahrungen, die die Landesregierung, Kommunen, Zivilgesellschaft und die Menschen in Hessen mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes machen und um mögliche Weiterentwicklungsbedarfe zu erkennen, berichtet die Landesregierung dem Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2029 und danach alle fünf Jahre.

Damit der Gesetzgeber ein möglichst umfassendes Bild erhält, werden durch die Landesregierung ausgewählte im Bereich Integration, Antidiskriminierung und Antirassismus tätige Organisationen und Akteure mit einbezogen. Auch die Integrationskonferenz ist in angemessener Weise zu beteiligen.

#### **Zu § 22 – Ausschluss der Klagbarkeit**

Durch das vorliegende Gesetz werden keine subjektiven öffentlichen Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf finanzielle Förderung und Entschädigung, begründet. Diese Klarstellung gilt vor allem im Hinblick auf Ziele (§ 1), Grundsätze (§ 2) und der Sicherung der Teilhabe (§ 5) in diesem Gesetz.

#### **Zu § 23 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes.

### **II. Zu Art. 2: Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

#### **Zu Art. 3 Nr. 1 a, Änderung des § 7 Abs. 1 LAG**

Abs. 1 wird dergestalt neu gefasst, dass die Regelungen das Integrationsgeld betreffend herausgenommen werden. Folglich wird in Satz 1 die Ordnungsziffer 2 mit der Auflistung der das Integrationsgeld auslösenden Personenkreise in Abs. 1 sowie die Regelung zur Höhe des Integrationsgelds aus dem LAG gestrichen, da die Regelung in das Integrationsgesetz verschoben wird. Satz 2 und 3 bleiben in der bisherigen Fassung erhalten.

#### **Zu Art. 3 Nr. 1 b, Änderung des § 7 Abs. 2 LAG**

Abs. 2 ist in Folge der Herausnahme des Integrationsgeldes aus Abs. 1 neu zu fassen. Die aus dem Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 76) resultierenden Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden hierbei berücksichtigt. Abs. 2 regelt eine Erstattung für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Personen. Durch die Neufassung des Abs. 2 und die Auflistung der Personenkreise wird sichergestellt, dass die Erstattung der Gesundheitskosten auch weiterhin für die Personen gewährt wird, die das Integrationsgeld auslösen.

#### **Zu Art. 3 Nr. 1 c, Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 2 LAG**

Abs. 3 enthält Regelungen für die Dauer der Erstattungen nach dem LAG. Satz 2 regelte bislang den Erstattungszeitraum, unter Bezugnahme auf die Personenkreise nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, da die Personenkreise nun in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 1 normiert werden.

#### **Zu Art. 3 Nr. 2, Aufhebung des § 7a LAG**

Der im Jahr 2021 eingeführte § 7a LAG normierte eine Übergangsbestimmung zum Umgang mit Altfällen im Rahmen des Wechsels von der Kleinen Pauschale zum Integrationsgeld. Die sog. Altfälle sollten zum Stichtag des 15. November 2020 betrachtet und im Jahr 2021 erstattet werden. Eventuelle Nachmeldungen werden bis Ende 2022 abgerechnet. Ab dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum Januar 2023 ist die Altfallregelung obsolet und damit aufzuheben.

#### **Zu Art. 3 Nr. 3, Änderung der Bezugnahme der Anlage auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1**

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Klarstellung, da die Ordnungsziffern in § 7 Abs. 1 Satz 1 gestrichen wurden. Folglich ist die Überschrift der Anlage anzupassen.

### **III. Zu Art. 3: Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**

Die Einfügung dient der Klarstellung. Kulturelle und soziale Aspekte sind bei den Hilfen und bei der Unterbringung ebenfalls zu achten. Unter kulturellen Aspekten können etwa die Herkunft einer Person, Sprache, Ethnie, Religion oder Weltanschauung oder Traditionen fallen. Unter sozialen Aspekten ist etwa die soziale Herkunft einer Person zu verstehen.

### **IV. Zu Art. 4: Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Die Einfügung dient der Klarstellung. Der kulturelle Hintergrund ist bei der Erstellung des Behandlungs- und Eingliederungsplan zu berücksichtigen. Unter kulturellem Hintergrund können etwa Aspekte wie die Herkunft einer Person, Sprache, Ethnie, Religion oder Weltanschauung oder Traditionen verstanden werden.

### **V. Zu Art. 5: Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes**

In den Ausbildungszielen der Krankenpflegehilfe wird die „diversitätssensible“ Pflege verankert. Darunter ist eine personenzentrierte pflegerische Versorgung von Menschen unter Einbeziehung ihrer unterschiedlichen Diversitätsmerkmale zu verstehen. Ziel der Änderung ist es, bei der Pflege den Menschen als Individuum mit all seinen Diversitätsmerkmalen zu sehen und dies bereits in der Ausbildung zu verankern.

### **VI. Zu Art. 6: Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes**

In den Ausbildungszielen der Altenpflegehilfe wird die „diversitätssensible“ Pflege verankert. Siehe dazu die näheren Ausführungen in der Begründung zu Art. 5.

### **VII. Zu Art. 7: Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Wiesbaden, 8. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident

**Boris Rhein**

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
**Kai Klose**